

# Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe

Empfehlung zur Anwendung der SKOS-Richtlinien 2005 für  
die Bemessung von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Luzern

Die gedruckte Fassung Ausgabe 6.0 des Luzerner Handbuchs  
inklusive Ordner und Register (Bestellnummer: 990427)  
kostet Fr. 35.--.

Die Nachbestellung ohne Ordner und Register  
(Bestellnummer 990410)  
kostet Fr. 20.--.

### **B e z u g**

Lehrmittelverlag/DMZ  
Schachenhof 4  
6014 Littau

Fax 041 / 259 42 09 oder  
service.dmz@lu.ch

Nachzulesen im Internet unter:

[www.disg.lu.ch/handbuch\\_sozialhilfe.htm](http://www.disg.lu.ch/handbuch_sozialhilfe.htm)

2. überarbeitete Auflage  
Ausgabe 6.0 vom Januar 2010

Alle Rechte vorbehalten  
Copyright © by Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
und Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern

## **V o r w o r t**

Ausgabe 6.0

<p style="text-align: center;"><b>Das Luzerner Handbuch will zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS - Richtlinien im Kanton Luzern beitragen.</b></p>
--

Die SKOS-Richtlinien definieren die Leistungen der Sozialhilfe und deren Höhe. Was für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Richtlinien abweicht, regelt der Regierungsrat in der Sozialhilfeverordnung. Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung in geeigneter Weise beigezogen (vgl. § 30 Abs. 3 Sozialhilfegesetz vom 24.10.1989).

Das Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe baut auf diesen Grundlagen auf und gibt Praxishilfen, um Detailfragen einheitlich lösen zu können.

### **Einheitliche Anwendung der SKOS-Richtlinien**

Das Luzerner Handbuch wurde 2002 nach der Ausgabe 1.0 der SKOS-Richtlinien vom März 2002 als gemeinsames Werk des Sozialvorsteher-Verbandes und des Kantonalen Sozialamts geschaffen und 2003 ein erstes Mal überarbeitet. Ausgangspunkt für das Luzerner Handbuch waren die Richtlinien des Sozialamts der Stadt Luzern und die Weisungen des damaligen Kantonalen Sozialamts Luzern für die Unterstützung von anerkannten Flüchtlingen sowie Praxishinweise aus verschiedensten Gemeinden unseres Kantons. Das Handbuch hat sich bewährt, klärt es doch viele Fragen bei der Anwendung im Alltag. Gleichzeitig gibt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindesozialämter Sicherheit, dass die SKOS-Richtlinien auch bei jenen Leistungen zusätzlich zum Grundbedarf, die betreffend Art und Umfang in den SKOS-Richtlinien nicht festgelegt sind, in unserem Kanton gleich gewährt werden.

In der überarbeiteten Ausgabe 6.0 vom Januar 2010 wurden wieder verschiedene Anliegen für die Umsetzung der Sozialhilfe aufgenommen.

### **Handbuch als Entscheidungshilfe**

Es ist wichtig, dass sich die Benutzerinnen und -benützer dieses Handbuchs Rechenschaft geben über den Stellenwert des Handbuchs und seines Inhalts. Trotz Sozialhilfegesetz, Verordnung, SKOS-Richtlinien und Luzerner Handbuch wird es für die Sozialbehörde immer wieder Diskussionen geben, ob und in welcher Höhe eine Leistung oder eine Teilleistung gewährt werden soll. Dies ist nicht zu vermeiden, denn es befindet sich jeder Hilfesuchende in einer individuellen Notsituation und die Sozialhilfe wird bedarfsabhängig ausgerichtet. Die Sozialbehörde ist denn auch verpflichtet, die Besonderheiten des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen (§ 6 Sozialhilfegesetz) und allenfalls die im Handbuch empfohlenen Beträge zu erhöhen oder zu kürzen. Verbindlich für die Sozialbehörde sind das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeverordnung und die Kantonale Asylverordnung. Die SKOS-Richtlinien und das Handbuch sind Entscheidungshilfen in der Einzelfallbeurteilung. Mit Hilfe des Handbuchs können im Einzelfall wichtige Details der wirtschaftlichen Sozialhilfe angemessen berücksichtigt werden und somit kann den Grundsätzen in der Sozialhilfep Praxis nachgelebt werden.

Obwohl sich aus diesem Handbuch keine verbindlichen Ansprüche ableiten lassen, kommt ihm in der Sozialhilfep Praxis ein grosser Stellenwert zu. Es fördert die Rechtssicherheit, gewährleistet die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gesuchsteller und trägt zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei.

Die Empfehlungen dieses Handbuchs dürfen wie gesagt nicht isoliert betrachtet und angewendet werden. Es wird für die Sozialbehörde manchmal unerlässlich sein, neben den entsprechenden Ausführungen in den SKOS-Richtlinien sogar das Werk von Wolffers „Grundriss des Sozialhilfrechts“ (Verlag Haupt 1993/ISBN k3-258-04783-a) zu Rate zu ziehen. Nur auf Grund einer Ge-

samtschau wird es den Sozialbehörden möglich sein, sozialhilferechtliche Entscheide zu fällen, welche dem im Sozialhilfegesetz verankerten Zweck der Sozialhilfe zu entsprechen vermögen.

### **Die Entwicklung geht weiter - helfen Sie mit**

Tagtäglich werden mit Menschen Probleme erörtert, für welche das Handbuch noch keine Entscheidungshilfe bietet oder die Vorschläge als überholt erscheinen. Es ist daher stete Aufgabe, das Handbuch zu überarbeiten. Wir sind Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns an Ihren Erfahrungen teilhaben lassen und uns Ihre Korrekturen und Kritiken mitteilen:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Luzerner Handbuch, Rösslimattstr. 37, 6002 Luzern  
Fax 041 / 228 51 76 oder [disg@lu.ch](mailto:disg@lu.ch)

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es möglich sein, diese aktuelle und praxisrelevante Entscheidungshilfe weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft sowie der Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern sorgen für die Aktualisierung des Luzerner Handbuchs.

Wir danken der Arbeitsgruppe Luzerner Handbuch zur Sozialhilfe (Romy Odoni-Weber, Bernadette von Deschwanden, Christina Widmer, Brigitte Brugger, Raymond Caduff, Felix Nussbaum und Gabriela von Wyl Zberg) für die geleistete Arbeit zur Überarbeitung der Ausgabe 6.0.

Wir freuen uns, wenn wir mit dem Luzerner Handbuch zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien im Kanton Luzern beitragen können und empfehlen Ihnen die Anwendung der Ausgabe 6.0 ab Januar 2010.

Luzern, im Dezember 2009

Sozialvorsteher-Verband Kanton Luzern  
Erwin Arnold, Präsident

Dienststelle Soziales und Gesellschaft  
Irmgard Dürmüller Kohler, Vorsteherin

## Inhaltsverzeichnis

Die Einteilung des Handbuchs folgt der Einteilung der SKOS-Richtlinien 2005.

<b>A</b>	<b>Voraussetzungen und Grundsätze</b>	<b>1</b>
A.1	Ziele der Sozialhilfe	1
A.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	1
A.3	Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	1
A.4	Grundprinzipien der Sozialhilfe	1
A.5	Rechte und Pflichten unterstützter Personen	1
A.5.1	Rechte	1
A.5.2	Pflichten	1
A.6	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	2
A.6.1	Unterstützungsbudget	2
A.6.2	Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung	2
A.7	Auszahlung von Unterstützungsleistungen	3
A.8	Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	3
A.8.1	Grundsätzliches zur Leistungskürzung	3
A.8.2	Kürzungsgründe	3
A.8.3	Kürzungsumfang	3
A.8.4	Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenem Bedarf	4
A.8.5	Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung	4
A.9	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	4
<b>B</b>	<b>Materielle Grundsicherung</b>	<b>1</b>
B.1	Begriff und Bedeutung	1
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	1
B.2.1	Anspruch und Inhalt	1
B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	3
B.2.3	Personen in stationären Einrichtungen	5
B.2.3.1	Ausserordentliche Kosten bei Straf- und Massnahmenvollzug und Untersuchungshaft	5
B.2.4	Kost und Logis (Eltern, Pensionen)	5
B.3	Wohnkosten	5
B.3.1	Wohnkosten ohne Nebenkosten	5
B.3.2	Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)	8
B.3.3	Mietzinsdepot	8
B.4	Medizinische Grundversorgung	9
B.4.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen	9
B.4.2	Kosten von Zahnbehandlungen	9

<b>C</b>	<b>Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen</b>	<b>1</b>
C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt	1
C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	1
C.1.1.1	Prämien für Zusatzversicherungen	1
C.1.1.2	SPITEX	1
C.1.1.3	Akupunktur und andere Alternativmedizin	1
C.1.1.4	Psychotherapie	1
C.1.1.5	Nichtkassenpflichtige Medikamente	1
C.1.1.6	Medizinisch indizierte Transporte	2
C.1.1.7	Medizinisch indizierte Hilfsmittel	2
C.1.1.8	Diätkosten	2
C.1.1.9	Augenkontrolle	2
C.1.1.10	Brillen, Kontaktlinsen und -mittel	2
C.1.1.11	Heroinprogramm	2
C.1.1.12	Stationäre Drogentherapie	3
C.1.1.13	Stationäre Alkoholtherapie	4
C.1.2	Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	4
C.1.3	Fremdbetreuung von Kindern	5
C.1.3.1	Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern	5
C.1.3.2	Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim	6
C.1.4	Schule, Kurse, Ausbildung	10
C.1.4.1	Kosten für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht	10
C.1.4.2	Obligatorische Schullager	10
C.1.4.3	Deutschkurs für Fremdsprachige	10
C.1.5	Steuern	10
C.1.6	Urlaub/Erholung	11
C.1.7	Wegzug aus der Gemeinde	12
C.1.8	Weitere situationsbedingte Leistungen	12
C.1.8.1	Mobiliaranschaffungen	12
C.1.8.2	Zügel-, Transport- und Reinigungskosten	12
C.1.8.3	Einlagerung von Möbeln	13
C.1.8.4	Stellensuche	13
C.1.8.5	Freizeitbeschäftigung	13
C.1.8.6	Diverse Ausgaben	14
C.1.8.7	Amtliche Gebühren	15
C.1.8.8	Familienbegleitung	15
C.1.8.9	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	15
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	15
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	17
<b>D</b>	<b>Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration</b>	<b>1</b>
D.1	Ausgangslage	1
D.2	Grundsätze	1
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	1
D.3.1	Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien	2

D.4	Organisatorische Aspekte	4
D.5	Finanzielle Aspekte	4
<b>E</b>	<b>Anrechnung von Einkommen und Vermögen</b>	<b>1</b>
E.1	Einkommen	1
E.1.1	Grundsatz	1
E.1.2	Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	1
E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	2
E.1.4	Quellensteuer	2
E.1.5	Geburtszulagen	3
E.1.6	Trinkgelder	3
E.2	Vermögen	3
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	3
E.2.2	Grundeigentum	3
E.2.3	Lebensversicherungen	3
E.2.4	AHV-Vorbezug	4
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)	4
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	4
<b>F</b>	<b>Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten</b>	<b>1</b>
F.1	Grundsätze	1
F.2	Bevorschusste Leistungen Dritter	1
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	1
F.3.1	Grundsatz	1
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	2
F.3.3	Alimente	2
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	2
F.5	Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften	3
F.5.1	Begriff und Grundsätze	3
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung	5
<b>G</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>1</b>
G.1	Bundesgesetze	1
G.2	Kantonales Sozialhilfegesetz	1
<b>H</b>	<b>Praxishilfen</b>	<b>1</b>
H.1	Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden	1
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	1
H.12	Selbständigerwerbende	1
H.13	Budgetberatung	1

<b>I</b>	<b>Glossar</b>	<b>1</b>
	<b>Anhang</b>	
Anhang 1	Spezielle Wohnformen	1
Anhang 2	Mietzinsrichtlinien	4
Anhang 3	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	11
Anhang 4	Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen	12
Anhang 5	Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten (gemäss Artikel 19 ZUG)	17
Anhang 6	Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer	19
Anhang 7	Beispiel einer Weisung	21
Anhang 8	Beispiel eines Entscheides	22
Anhang 9	Arbeitsintegration	23
Anhang 10	Musterabtretung	24
Anhang 11	Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen	25
Anhang 12	Integrationsangebote	26
Anhang 13	Sozialarbeiterischer Handlungsplan	27
Anhang 14	Unterstützungsvertrag / Unterstützungsvereinbarung	28
Anhang 15	Sachregister SHG / SHV / Wolffers	33
Anhang 16	Schwereliste	38

## **A – Voraussetzungen und Grundsätze**

### **A.1 Ziele der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe**

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung
- Angemessenheit der Hilfe
- Professionalität
- Wirtschaftlichkeit
- Leistung und Gegenleistung

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen**

#### **A.5.1 Rechte**

- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Verbot der Rechtsverweigerung und -verzögerung
- rechtliches Gehör und Akteneinsicht
- schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (siehe Anhang 8)
- Hilfe zur Selbsthilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### **A.5.2 Pflichten**

- Auskunftspflicht
- Mitwirkungspflicht
- Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (beisp. eigene Mittel [Vermögen], Arbeit)
- Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

### A.6.1 Unterstützungsbudget

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2),
- den Wohnkosten (B.3),
- der medizinischen Grundversorgung (B.4),
- den situationsbedingten Leistungen (C.1),

und den leistungsbezogenen Zulagen:

- den Integrationszulagen (C.2 und C.3)
- den Einkommensfreibeträgen (E.1.2).

### A.6.2 Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung

Haushaltungen sind unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) und die situationsbedingten Leistungen (C.1) zu decken.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn:

die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) und die situationsbedingten Leistungen (C.1), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, Erwerbsunkosten, Kinderbetreuung), nicht gedeckt werden können. Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (E.1.2) und die Integrationszulagen (C.2, C.3) nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien Seite A.6-3).

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **sofort**, wenn:

die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4)
- den situationsbedingten Leistungen (C.1)
- den Integrationszulagen (C.2 und C.3) und / oder
- den Einkommens-Freibeträgen

decken.

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **nach sechs Monaten**, wenn:

die durchschnittlich verfügbaren Einnahmen während der Dauer von sechs Monaten das soziale Existenzminimum, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4) und
- den situationsbedingten Leistungen (C.1)

decken.

## **A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen**

Hier gilt der Grundsatz von § 13 der Sozialhilfeverordnung:

„Bargeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe, einkassierte Unterhaltsbeiträge, Vorschüsse und Geldleistungen der Mutterschaftsbeihilfe sind in der Regel auf Monatsbeginn bar auszuzahlen oder zu überweisen“.

## **A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen**

Hier seien lediglich ein paar Auszüge aus dem entsprechenden Kapitel der SKOS-Richtlinien aufgeführt. Im konkreten Fall ist durch das Sozialamt und durch die Sozialbehörde unbedingt das ganze Kapitel A.8 der SKOS-Richtlinien zu konsultieren.

### **A.8.1 Grundsätzliches zur Leistungskürzung**

Leistungskürzungen sind gemäss § 29 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes möglich. Sie haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und dürfen nicht in das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden, beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

### **A.8.2 Kürzungsgründe**

Leistungskürzungen sind schriftlich und in Form einer Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Vorgängig muss ein Informations- bzw. Mahnverfahren durchgeführt werden. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Muster für das Erteilen von Weisungen und Mitteilen von Entscheiden befinden sich im Anhang 7 und 8 zu diesem Handbuch.

Kürzungsgründe können sein:

- mangelnde Kooperation
- ungenügende Integrationsbemühungen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- durch das Verhalten des Unterstützten verursachte Doppelzahlungen

⇒ Vergleiche Sozialhilfegesetz (SHG) Paragraph 29, Absatz 4 und Paragraph 38, Absatz 1

### **A.8.3 Kürzungsumfang**

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit können folgende Kürzungen abgestuft oder kombiniert vorgenommen werden:

- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen
- Kürzen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent

Die Situation von im gleichen Haushalt lebenden, nicht fehlbaren Personen (weitere Familienmitglieder, Kinder, Jugendliche) ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 der Bundesverfassung) und sind deshalb unzulässig.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### **A.8.4 Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenem Bedarf**

Will eine Sozialbehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien verweigern, dann hat sie dies der gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

#### **A.8.5 Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung**

Will eine Sozialbehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien gänzlich einstellen, dann hat sie dies der unterstützten oder gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben (Beispiel: Einstellung infolge Weigerung zur Arbeitsaufnahme oder zur Geltendmachung von Ersatzeinkommen)

⇒ Vergleiche Sozialhilfegesetz (SHG) Paragraph 29, Absatz 4 und SKOS-Richtlinien

#### **A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## **B – Materielle Grundsicherung**

### **B.1 Begriff und Bedeutung**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)**

#### **B.2.1 Anspruch und Inhalt**

Bezüglich Ausgabenpositionen, welche im Zusammenhang mit den notwendigen Lebenshaltungskosten stehen, also den eigentlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt definieren und folglich mit Hilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu decken sind, wird ausdrücklich auf die Ausführungen der SKOS-Richtlinien verwiesen.

In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.

Nicht einzurechnen sind jedoch

- a) krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchsweg anzugehen.

sowie

- b) Krankenkassenprämien

Für die Krankenkassenprämien ist gemäss Prämienverbilligungsgesetz die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Luzern geltend zu machen.

Wird ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe von einer Person eingereicht, bei welcher das Arbeitsamt beim Arbeitslosentaggeld Einstelltage verfügt hat, dann wird der Betrag für den GBL für die Dauer der Einstelltage um 15 Prozent gekürzt. Es handelt sich hier um eine auch in der Sozialhilfe zulässige Sanktion.

Bezüglich Verfügung von Einstelltagen genügt eine mündlich erteilte Auskunft der Arbeitslosenversicherung oder des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV). Das für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Sozialamt muss in diesem Fall eine Verfügung der zuständigen Arbeitsmarktsbehörde nicht abwarten.

Sollte sich jedoch im Nachhinein ergeben, dass die Voraussetzungen für Einstelltage nicht gegeben waren, dann ist den Bezügerinnen und Bezüger der gekürzten wirtschaftlichen Sozialhilfe die ganze Differenz zwischen dem gekürzten und dem ihnen gemäss SKOS-Richtlinien zustehenden Betrag durch das Sozialamt nachträglich auszuführen.

#### **Bei Lohnpfändung**

Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Sozialbehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.

### **Wirtschaftliche Sozialhilfe und Lohnpfändung**

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein darf, als das betreibungsrechtliche Existenzminimum, weil die existenzbedarfsberechtigten Verpflichtungen im betreibungsrechtlichen Existenzminimum in der Regel berücksichtigt werden.

Sollte die Sozialbehörde aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betreibungsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird.

In solchen Fällen ist unbedingt das Betreibungsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betreibungsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

### **Grundbedarf von Wohngemeinschaften**

Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche im Konkubinatsleben leben, wird verwiesen auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs.

Ob für eine Wohngemeinschaft das für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe relevante Kriterium des „gemeinsamen Haushaltens“ zutrifft, bedarf im beidseitigen Interesse einer seriösen Abklärung, welche primär im Gespräch mit der gesuchstellenden Person vorzunehmen ist. Mutmassungen der Sozialbehörde reichen angesichts der vielfältigen Formen und Abstufungen des Zusammenlebens in Wohngemeinschaften in der Regel nicht aus für einen sozialhilferechtlichen Entscheid.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsames Haushalten lebt, dann kommt folgende Berechnung zum Zuge:

Es wird der für eine Person (= Haushaltsgrösse: 1 Person) vorgegebene Betrag des GBL ermittelt. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt.

Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer fünf Personen umfassenden Wohngemeinschaft lebt, ohne von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltes zu profitieren, folgenden Betrag:

Die Leistung für den GBL beläuft sich auf Fr. 960.--. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt und beläuft sich neu auf Fr. 864.--. Die in einer Wohngemeinschaft lebende und nicht vom gemeinsamen Haushalt profitierende Person erhält unter dem Titel GBL und unabhängig von der Zahl der in der Wohngemeinschaft lebenden Personen Fr. 864.--.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt lebt und folglich von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltes profitieren kann, dann wird der Anspruch dieser Person wie folgt errechnet:

Massgebend ist die tatsächliche Grösse des Haushaltes resp. die Haushaltsgrösse, in welcher die gesuchstellende oder unterstützte Person lebt. Der GBL wird nun geteilt durch die Anzahl der in der Wohngemeinschaft tatsächlich lebenden Personen. Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer aus vier Personen bestehenden Wohngemeinschaft lebt und vom gemeinsamen Haushalt profitiert, folgenden Betrag:

Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf Fr. 2'054.--. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltsgrösse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet Fr. 514.--.

Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltsgrösse abhängige Monatspauschale von Fr. 514.--.

**B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt**

Die folgende Tabelle stützt sich auf die SKOS-Richtlinien (Ausgabe 2005). Es ist zu beachten, dass die SKOS die Beträge jeweils auf Grund der Teuerung anpasst. Die Sozialbehörden tun gut daran, sich immer an der aktuellen Tabelle zu orientieren.

Haushaltsgrösse	Pauschale / Monat Franken (gerundet)	Pauschale / Monat und Person Franken (gerundet)
1 Person	960.--	960.--
2 Personen	1'469.--	735.--
3 Personen	1'786.--	595.--
4 Personen	2'054.--	514.--
5 Personen	2'323.--	465.--
6 Personen	2'592.--	432.--
7 Personen	2'861.--	409.--
Pro weitere Person plus	269.--	

**In den obigen Pauschalen sind die folgenden Ausgaben inbegriffen**

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z. B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom); Radio/TV (Billag)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekauftete Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Zeitungen, Bücher
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeurkosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge für Freizeitbeschäftigung
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen von Tierärztinnen und Tierärzten)
- Gebühren für Ausweise
- Kehrrechtgebühren

**Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben**

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten - nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).

Empfehlungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und des Sozialvorsteherverbandes zum Umgang mit folgenden Positionen:

### **Strom/Gas/Wasser**

Ausstehende oder nicht bezahlte Rechnungen können im Einzelfall durch das Gemeindesozialamt direkt bezahlt werden. Begründung: Ohne Strom, Gas und Wasser wird eine menschenwürdige Existenz kaum möglich sein.

### **Rechtsschutzversicherung**

Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Ihre Kosten können folglich nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden. Es soll jedoch den Klientinnen und Klienten nicht verboten werden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten, sofern sie/er die Prämien durch Einsparungen bei andern für die wirtschaftliche Sozialhilfe relevanten Ausgabenpositionen bezahlen kann.

Eine Sozialbehörde kann jedoch eine Ausnahme machen: Befindet sich eine Sozialhilfe beziehende Person aktuell in einem Rechtsstreit, dessen anfallende Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt werden resp. werden die berechtigten finanziellen Interessen des Sozialhilfebezügers dank der Rechtsschutzversicherung einigermaßen aussichtsreich vertreten, dann kann es ohne weiteres angezeigt sein, die mit der Rechtsschutzversicherung verbundenen Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

### **AHV/IV/EO-Beiträge**

Ob und in welchem Ausmass die Sozialbehörde mitwirken soll, damit Klientinnen und Klienten ihre Angelegenheiten betreffend AHV/IV/EO-Beiträgen erledigen können, hängt von der Besonderheit des Einzelfalles ab. Es handelt sich hier um die ebenfalls im Sozialhilfegesetz verankerte persönliche Sozialhilfe (§§ 25 - 27 SHG), welche gemäss § 29 Abs. 2 SHG in Verbindung mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden kann.

Mindestbeiträge für AHV/IV/EO dürfen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden (Art. 3 Ziffer b.<sup>1)</sup> ZUG). Es ist jedoch in den meisten Fällen angezeigt, an die AHV-Zweigstelle ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen. So verliert eine gesuchstellende resp. auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person nicht ihren Versicherungsschutz, da Einwohnergemeinde und Kanton für die Mindestbeiträge aufzukommen haben, wenn die gesuchstellende Person aus der Beitragspflicht entlassen wird.

### **Ausnahme**

Für sozialhilfeabhängige Personen, für welche das Gemeindesozialamt sämtliche Renteneinnahmen (z. B. IV+EL, AHV+EL, Hinterbliebenenrenten) verwaltet, sind laufend die Beiträge zu bezahlen, weil im EL-Betrag die Kosten der Mindestbeiträge eingerechnet sind.

Weiter ist ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen, wenn die Sozialversicherungsleistungen und das EL-Maximum den vom Sozialamt anerkannten Bedarf für den Lebensunterhalt nicht decken.

Falls notwendig kann das Sozialamt auf Ende Jahr bei der AHV-Zweigstelle eine Kontroll-Liste mit den Namen der von der Beitragspflicht befreiten Klienten anfordern.

### B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die SKOS empfiehlt eine Pauschale von 255 bis 510 Franken pro Monat. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen.

Zur Berechnung der Pauschale im Einzelfall können folgende Richtwerte gelten:

- Bekleidung und Schuhe	Fr. 70.–	bis	Fr. 105.-
- Körper-/Gesundheitspflege (inkl. Coiffeur)	Fr. 60.–	bis	Fr. 90.-
- Öffentlicher Verkehr	Fr. 10.-	bis	Fr. 60.-
- Post und Telefon	Fr. 50.–	bis	Fr. 90.-
- Taschengeld	Fr. 65.–	bis	Fr. 165.-

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### B.2.3.1 Ausserordentliche Kosten bei Straf- und Massnahmenvollzug und Untersuchungshaft

*Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement in den nächsten Monaten klären, wer (Gemeinden oder Kanton) die ausserordentlichen Kosten (Taschengeld, Kostenbeteiligungen, Zahnarzt) bei Straf- und Massnahmenvollzug und Untersuchungshaft zu übernehmen hat.*

*Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Dezember 2009*

### B.2.4 Kost und Logis (Eltern, Pensionen)

⇒ Siehe Anhang 1

## B.3 Wohnkosten

### B.3.1 Wohnkosten ohne Nebenkosten

#### Mietzinsrichtlinien

Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen sicherzustellen, soll das Gemeindesozialamt veranlassen, dass die Sozialbehörde Richtlinien erlässt, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen. Auch wenn es selbstverständlich ist, dass die Sozialbehörden erlassene Richtlinien für die Anrechnung von Mietzinsen bei der Festlegung der wirtschaftlichen Sozialhilfe anwenden, so muss die Anwendung solcher Richtlinien trotzdem differenziert erfolgen und Rücksicht genommen werden:

- auf ausserordentliche Familien- oder Haushaltsstrukturen (zu denken ist hier an das Alter der Kinder, Möglichkeit und Notwendigkeit der getrennten Unterbringung von Knaben und Mädchen, Männern und Frauen, Zusammenwohnen von Angehörigen verschiedener Familien usw.)

- im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass günstige Altbauwohnungen meist nur über Holz-, Elektro- oder Ölheizungen verfügen und zusätzliche Heizkosten ergeben. Hier ist auf ein vernünftiges Verhältnis von Miete und Nebenkosten zu achten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass ein Klient zwar aufgrund von Mietzinsrichtlinien Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat, wegen der hohen Heiz- und Nebenkosten jedoch der Rahmen der Richtlinien unverhältnismässig strapaziert wird.

### **Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe**

Bei Neuaufnahmen resp. erstmaliger Beanspruchung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden Mieten, welche die genehmigten Richtlinien überschreiten, vorerst toleriert, d.h. vollständig in die Bedarfsberechnung und zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Klientinnen und Klienten werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenwärtige Miete die in den Richtlinien festgelegte Kostenlimite überschreitet und nicht zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden kann.

### **Mögliches Vorgehen der Sozialbehörden oder des Sozialamts**

- a) Der gesuchstellenden Person wird beim Aufnahmegespräch mündlich eröffnet, dass der Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass im Normalfall der Mietzins in der vorliegenden Höhe nur bis zum nächsten Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden kann.
- b) Der gesuchstellenden Person wird schriftlich eine Weisung (⇒Vergleiche Anhang 7) erteilt. Möglicher Inhalt einer solchen Weisung: „Die Wohnungsmiete liegt über den Richtlinien. Die gesuchstellende Person soll sich mit dem Sozialamt in Verbindung setzen, sofern sich die Wohnungssuche schwierig gestaltet und Mithilfe/Beratung (im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe) benötigt wird. Die gesuchstellende Person soll die Wohnung per nächstmöglichen Termin kündigen. Per Kündigungstermin werde die Miete nur noch gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.
- c) Sofern die Sozialbehörde tatsächlich eine Anpassung bei der Anrechenbarkeit der Miete beschliesst, ist dies der Klientin oder dem Klienten mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Verfügung muss rechtzeitig zugestellt werden, damit die Sozialbehörde/das Sozialamt eine Kürzung der Auszahlung zum nächstmöglichen Termin vornehmen kann (⇒siehe Anhang 8).
- d) Besonderes: Selbst bei abschätzbar kurzfristigen Unterstützungen (Überbrückungshilfen) soll eine Weisung erlassen werden, wenn die Miete über den anrechenbaren Limiten liegt. Die Frist für die Kündigung der bisherigen Wohnung kann jedoch verlängert werden.  
In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung für die Wohnungskündigung möglich (z. B. auf den übernächsten Kündigungstermin). Die Fristverlängerung ist den Betroffenen kurz schriftlich mitzuteilen mit einem Hinweis auf die für Sozialhilfebezüger anwendbaren Kostenlimiten bei den Mietzinsen. Solche Ausnahmen können insbesondere vorgesehen werden für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben.  
Bei sehr geringen Abweichungen von den Kostenlimiten ist darauf zu achten, dass eine behördliche Weisung nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst.

### **Vorgehen bei laufenden Unterstützungsfällen**

Ein Wechsel in eine Wohnung, welche die Mietzinsrichtlinien überschreitet, ist (in der Regel) durch die Sozialbehörde/das Sozialamt nicht zu akzeptieren. Zügelkosten und neues Depot werden in solchen Fällen nicht übernommen.

- a) Der Klientin oder dem Klienten ist mündlich mitzuteilen, dass der neue Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass darum nur der für eine bestimmte Wohnungsgrösse geltende Maximalbetrag gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird.
- b) Wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist, ist ihr dies mit einer einsprachefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.

### **Überschneidung von Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel**

Zieht eine gesuchstellende oder unterstützte Person/Familie in eine gleich teure oder in eine billigere Wohnung und muss sie gleichzeitig für den Mietzins der bisherigen und der neuen Wohnung aufkommen, dann werden diese (doppelten) Mietkosten nur für die Dauer eines Monats zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Ist die Person/Familie auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen verpflichtet, noch für zwei oder drei Monate ihren finanziellen Mieterverpflichtungen nachzukommen, dann werden diese Kosten ebenfalls zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, bewirken aber - stets unter Beachtung der Verhältnismässigkeit der Massnahme - eine Kürzung des für den Lebensunterhalt geltenden Betrags. In diesem Fall ist diese Regelung in einer schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarung festzuhalten. Ist die gesuchstellende Person/Familie mit dieser Regelung nicht einverstanden, kommen Weisungen oder Verfügungen zum Zuge.

### **Mietzinsausstände bei neuen Fällen**

Hat eine Person, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, Mietzinsausstände, so können zwecks Wohnraumerhaltung maximal drei ausstehende Monatsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzinsrichtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Eventuell kann auf dem Verhandlungsweg mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante erreicht werden.

Den Betrag für die ausstehenden und über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommenen Mieten hat die Bezügerin oder der Bezüger zurückzubezahlen, indem beim GBL entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Hierüber ist jedoch eine Vereinbarung mit der Bezügerin oder dem Bezüger zu treffen.

### **Mietzinsausstände bei laufenden Unterstützungsfällen**

Wurden für die Bezahlung der Miete bestimmte Beträge der Sozialhilfe missbräuchlich verwendet, so können erneut maximal drei Monatsmieten nachträglich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzins-Richtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Das Sozialamt soll eventuell auf dem Verhandlungsweg versuchen, mit der Vermieterin oder dem Vermieter eine kostengünstigere Variante zu erreichen.

Bei der Festsetzung der Höhe der künftigen wirtschaftlichen Sozialhilfe wird – sofern das Gebot der Verhältnismässigkeit damit nicht überstrapaziert wird - der GBL um 15% gekürzt und als Rückzahlung der über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommenen zusätzlichen Mieten angerechnet. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen werden kann, ist der betroffenen Person in Form einer Verfügung bekanntzugeben, dass sie in Form von Kürzungen des Betrages des GBL seine missbräuchlich verwendeten Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zurückzuzahlen hat.

### **Schäden aus Mietverhältnissen**

Schäden aus Mietverhältnissen von Klientinnen oder den Klienten werden nicht finanziert, es sei denn, das Sozialamt habe ein Mietzinsdepot geleistet. Geht jedoch aufgrund von Schäden das ganze vom Gemeindesozialamt finanzierte Mietzinsdepot verlustig, so wird dieser Betrag mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet, indem das Sozialamt eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfügt (beispielsweise wird der Betrag des GBL um 15% gekürzt).

### **Kleinreparaturen**

Reparaturen, welche gemäss Luzerner Mietvertrag der Mieterin oder dem Mieter zur Last fallen, können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanziert werden (ein allfälliger Selbstbehalt ist bis zu Fr. 100.-- durch die Klientin oder den Klienten zu übernehmen); die maximale Beteiligung des Sozialamts liegt bei Fr. 100.--. Die Kosten aus Kleinreparaturen sind nur kooperativen Personen zu vergüten und es ist darauf zu achten, dass Reparaturen ab Fr. 200.-- grundsätzlich durch die Vermieterin oder den Vermieter zu bezahlen sind.

### **Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen und Strafmassnahmenvollzug**

Erfolgte der Eintritt kurzfristig und war er nicht planbar, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Kosten für maximal 3 Monatsmieten übernommen. Tritt eine Person voraussichtlich auf unbestimmte Dauer in eine stationäre Einrichtung ein, dann können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe max. 3 Monatsmieten sowie die Kosten für die Räumung der bisherigen Wohnung übernommen werden. Ebenso können Lagerkosten in begründeten Fällen übernommen werden.

Besteht ein Interesse der Gemeinde, das Mietverhältnis zu sichern (z. B. wegen der billigen Miete, anderen Familienmitgliedern), können auch mehr als drei Monatsmieten übernommen werden.

### **Mietzinse bei Einreichung eines Trennungs- oder Scheidungsbegehrens oder Abschluss eines Konveniums**

Benötigt eine Klientin oder ein Klient aufgrund von tatsächlicher oder bevorstehender Trennung oder Scheidung oder im Anschluss an ein Konvenium eine neue Wohnung, können diese Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Person nach Trennung oder Scheidung unter Umständen darauf angewiesen ist, eine grössere und deswegen möglicherweise teurere Wohnung zu nutzen, wenn ein Kind mindestens 1 x pro Woche bei ihr übernachtet. Denn ein Kind soll nicht im gleichen Zimmer mit Vater oder Mutter schlafen müssen. Darum kann in diesem Fall bei einer mehrheitlich allein lebenden Person der Mietzins für eine 2-Zimmer-Wohnung gemäss Richtlinien (inkl. Nebenkosten) zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

### **B.3.2 Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)**

Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind diese Kosten zusätzlich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Die Heiz-/Nebenkostenabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Heizkosten und die Kosten für Warmwasseraufbereitung werden von der Stromrechnung in Abzug gebracht und als Nebenkosten separat angerechnet. Selbst vorgenommene Anpassungen von Elektroinstallationen werden nicht finanziert. Schlossersetzung kann in ausserordentlichen Fällen (z. B. infolge akuter oder massiver Bedrohung) finanziert werden. Die Kosten für Türschilder werden übernommen.

### **B.3.3 Mietzinsdepot**

Bei neuzuziehenden Bezügerinnen und Bezüger sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots nur zu erteilen, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen. Das Gemeindesozialamt erteilt grundsätzlich keine Blanko-Kostengutsprachen.

Die Gemeinde kann bei Vorschusszahlung des Mietzinsdepots Bedingungen festlegen:

- Die Höhe des Depots beträgt maximal eine Monatsmiete.
- Die Depotszahlung wird in höchstens 6 Raten mit den monatlichen Auszahlungen der Sozialhilfe verrechnet. Dazu unterzeichnet der Klient oder die Klientin eine Vereinbarung, die auch als Schuldanererkennung gilt.
- Kann die Vorschusszahlung nicht vollständig mit Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden, ist die Klientin oder der Klient dazu verpflichtet, dem Sozialamt den offenen Restbetrag zurückzuzahlen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien C.1.7

## **B.4 Medizinische Grundversorgung**

### **B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte / Franchisen**

#### **Krankenkassenprämien**

Krankenkassenprämien sind gemäss Art. 3 Ziffer 2b ZUG keine wirtschaftliche Sozialhilfe. Daher ist zunächst durch das Sozialamt die maximale Prämienverbilligung zu bevorschussen und unverzüglich ein Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen. Beharrt die Klientin oder der Klient auf einer Krankenversicherung, bei welcher die Prämien höher sind als die maximale Prämienverbilligung, hat er oder sie die Differenz zu bezahlen.

Prämien für eine Zusatzversicherung können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern sich im Einzelfall die Bezahlung der Zusatzprämien finanziell lohnt (es gilt hier im Einzelfall eine Kosten-/Nutzenberechnung anzustellen).

Ergibt sich, dass sich solche Kosten im Einzelfall rechtfertigen lassen, werden sie dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung gemeldet und im Rahmen der Quartalsabrechnungen in Rechnung gestellt.

#### **Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse**

Die ordentliche Jahresfranchise von Fr. 300.-- und Kostenbeteiligungen von 10% werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, kann diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Hierauf kann nur noch die ordentliche Jahresfranchise übernommen werden. Die Differenz zu der gewählten Franchise wäre durch die Klientin oder den Klienten zu bezahlen.

Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen. Daher ist die Klientschaft darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10% Selbstbehalt zu entrichten ist.

Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben, müssen pro Spitaltag einen Selbstbehalt von 10 Franken bezahlen, der im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird. Falls die Krankenkassen fälschlicherweise den Selbstbehalt für eine Person im Mehrpersonenhaushalt verrechnen, sind sie schriftlich darauf aufmerksam zu machen, dass die Person in einem Mehrpersonenhaushalt lebt und dass die Rechnung entsprechend zu korrigieren ist.

### **B.4.2 Kosten von Zahnbehandlungen**

#### **Zahnärztliche Behandlung (ausser Schulzahnklinik)**

Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen werden durch das Sozialamt nur aufgrund eines Kostenvoranschlags erteilt. Kostenvoranschläge über Fr. 1'000.-- sind zur Prüfung an den Vertrauenszahnarzt weiterzuleiten.

Notfallbehandlungen bis Fr. 500.-- (schmerzstillende Behandlungen) werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Der Zahnärztin oder dem Zahnarzt kann telefonisch Kostengutsprache erteilt werden.

Auslagen für Dentalhygiene und Untersuchungen werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen und zwar normalerweise einmal pro Jahr; bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zwei Reinigungen pro Jahr.

Gemäss SKOS ist nicht vorgesehen, dass sich Klientinnen und Klienten an den Kosten für Zahnbehandlungen beteiligen. Es besteht auch keine Richtlinie betreffend Maximalbetrag. Sofern sich Vertrauenszahnärztin oder -arzt bzw. Kantonszahnärztin oder -arzt mit der Behandlung einverstanden erklärt, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. In diesen Fällen ist in der Kostengutsprache zu erwähnen, dass bei Unklarheiten die Vertrauensärztin oder der Vertrauenszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt zuständig sind. Zahnbehandlungskosten im Ausland werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

### **Kieferorthopädische Behandlung**

Zuerst ist unbedingt abzuklären, ob die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse zahlungspflichtig oder zahlungswillig ist. Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Sozialhilfebehörde das Kostengutsprachege such prüfen.

Dem Kostengutsprachege such muss ein Kostenvoranschlag, ein Behandlungsplan und die Bestätigung der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes beiliegen, dass die kieferorthopädische Behandlung gemäss Schwereliste (vgl. auch Anhang 16) angezeigt ist.

Bei der sogenannten „Schwereliste“ handelt es sich um eine Auflistung schwerwiegender Anomalien, die aber für eine Kostenübernahme durch die IV noch zu wenig gravierend sind.

Entspricht eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung nicht der Schwereliste, so können keine Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Liegen alle verlangten Unterlagen vor, so reicht die Sozialhilfebehörde sie einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung ein. Sofern diese oder dieser bestätigt, dass die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung der Schwereliste entspricht, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Siehe [www.svl-net.ch](http://www.svl-net.ch)

### **Schulzahnarzt**

Der jährliche Reihenuntersuch durch den Schulzahnarzt/die Schulzahnärztin ist für Kindergärtner/innen und Schüler/innen obligatorisch. Die Kosten dafür sind durch die Gemeinde zu übernehmen. Die Kosten für die Behandlung hingegen sind durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen. Eltern, welche diese Kosten nicht selber bezahlen können, haben die Möglichkeit bei der Gemeinde ein Beteiligungsgesuch zu stellen. Bei Familien, welche Sozialhilfe beziehen, werden die Schulzahnpflegekosten über die Sozialhilfe beglichen. (Vgl. zur Schulzahnpflege auch die Empfehlungen des VLG an die Gemeinden zur Umsetzung von § 52 des Gesundheitsgesetzes mit Leistungsauftrag für die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt)

## **C – Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen**

### **C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt**

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### **C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

##### **C.1.1.1 Prämien für Zusatzversicherungen**

Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist. Die daraus resultierenden Kosten sind dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung zu melden und weiter zu verrechnen (siehe unter Kapitel B, Punkt B.4.1 dieser Richtlinien).

##### **C.1.1.2 SPITEX**

Krankenpflege, welche durch die SPITEX erbracht wird, wird durch die Krankenkasse finanziert. Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt die Klientin oder der Klient eine Zusatzversicherung. Besteht eine entsprechende Zusatzversicherung, können die Selbstbehalte im Rahmen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) übernommen werden. Besteht keine Zusatzversicherung, sind die Hauspflegekosten zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet und vorgängig Kostengutsprache gesprochen wurde. Freiwillige Leistungen der Krankenkasse müssen angerechnet werden.

##### **C.1.1.3 Alternativmedizin oder andere Leistungen**

Es werden keine Selbstbehalte aus Leistungsabrechnungen nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), z. B. Akupunktur und andere Alternativmedizin, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

##### **C.1.1.4 Psychotherapie**

Beteiligung an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgen nur nach vorheriger Kostengutsprache.

##### **C.1.1.5 Nichtkassenpflichtige Medikamente**

Im Rahmen der Krankenkassen-Selbstbehalte werden nichtkassenpflichtige Medikamente nicht bezahlt. Behandelnde Ärzte werden darüber durch die Krankenkassen in Kenntnis gesetzt. Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, welches bestätigt, dass nur dieses „nichtkassenpflichtige Medikament“ wirksam sei, können die Medikamentenkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Xenical, Viagra und Verhütungspille werden nicht finanziert.

#### **C.1.1.6 Medizinisch indizierte Transporte**

Ungedeckte Transportkosten können subsidiär zur Krankenkasse/zu anderen Versicherern als Krankheitskosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Transporte in der Schweiz erfolgen und im Zusammenhang mit einem Notfall (Krankenwagen, Rettungsfahrzeug) entstanden sind oder auf einen von ärztlicher Seite notwendigen Transport mit Krankenwagen zurückzuführen sind. Transportkosten, die mit einer medizinischen Behandlung in Zusammenhang stehen, können allenfalls im Rahmen der behinderungsbedingten Mehrkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

#### **C.1.1.7 Medizinisch indizierte Hilfsmittel**

Unter dem Begriff Hilfsmittel sind z. B. Matratzen, Kissenüberzug bei Hausstauballergie und orthopädische Spezialschuhe zu verstehen. Mit entsprechendem ärztlichem Zeugnis, kann die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln bei der IV-Stelle Luzern beantragt werden. Alle Personen, die medizinische Hilfsmittel benötigen, sind berechtigt, eine Übernahme durch die IV zu beantragen. Werden die Kosten durch die IV übernommen, hat der Patient einen Selbstbehalt pro Hilfsmittel zu tragen. Dieser Selbstbehalt ist zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Pro Jahr werden maximal 2 Paar orthopädische Spezialschuhe finanziert (Tragdauer beträgt 1 Jahr).

Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens ½ des Betrages von Klientinnen und Klienten selbst zu übernehmen.

#### **C.1.1.8 Diätkosten**

Weil gemäss einem Urteil des eidg. Versicherungsgerichtes vom 6. April 2006 (P47/05) eine Diabetesdiät nicht zwingend mit höheren Kosten verbunden ist, kann für Diätkosten grundsätzlich kein bedarfsabhängiger Zuschlag zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Tatsächliche Mehrkosten gegenüber einer ausgewogenen Ernährung entstehen nur noch in vereinzelten Ausnahmefällen (z.B. Zöliakie = Glutenunverträglichkeit). In solchen Ausnahmefällen können die Mehrkosten, nach Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

#### **C.1.1.9 Augenkontrolle**

Kosten von Augenkontrollen und Sehtests, die bei Optikern durchgeführt werden, können alle zwei Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

#### **C.1.1.10 Brillen, Kontaktlinsen und -mittel**

Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.-- alle 5 Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Übernahme der Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse maximal alle 5 Jahre - für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr jährlich bis Fr. 180.-- gemäss KVG.

Aus Kostengründen werden keine Monatslinsen übernommen. Bei ärztlicher Indikation sind die Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Bei Kinderbrillen kann gegen Vorlage der entsprechenden Quittung die Hälfte der Reparaturkosten übernommen werden.

#### **C.1.1.11 Heroinprogramm**

Seit 01.07.2002 wird das Heroinprogramm durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbehalt sind im Grundbedarf enthalten.

### **C.1.1.12 Stationäre Drogentherapie**

#### **Entzugseinrichtungen**

Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft (St. Urban), Psychiatriezentrum Luzern Stadt (Kantonsspital Luzern).

Die Kostendeckung erfolgt durch die Krankenkasse. Das Gemeindesozialamt hat hierfür keine Kostengutsprache zu leisten. Für allfällige Nebenauslagen oder Spezialprobleme stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an das Gemeindesozialamt.

#### **Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen**

Für die Erteilung einer Kostengutsprache für eine Entwöhnung/Therapie ist das Gemeindesozialamt zuständig. Bei Fragen zur Qualität einzelner Angebote sowie allgemein zu stationären Aufenthalten, beisp. Verlängerungen, erteilt das Drogentherapeutische Ambulatorium (DTA), Telefon 041 / 228 68 28 Auskunft.

#### **Formale Bedingungen**

Das Drogen Forum Innerschweiz (Therapiezentrum Lehn, Therapiezentrum Ausserhofmatt, Aussenwohngruppe) und die Therapeutische Gemeinschaft Neuhof sind seit dem 1. Januar 2008 gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen anerkannt. Der vom Regierungsrat festgelegte Kostgeldansatz ist im Gesetz über soziale Einrichtungen §2 (SRL 894) geregelt und wird zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, zuzüglich Fr. 390.-- / Monat für Kleider, Körperpflege, Taschengeld, Reisespesen.

Die fachliche Beurteilung liegt beim Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft oder beim Drogentherapeutischen Ambulatorium (DTA). Die Kostengutsprache ist erstmals begrenzt auf 6 Monate auszustellen. Nach Erhalt des halbjährlichen Berichts und des entsprechenden Gutsprachegesuchs kann die Kostengutsprache jeweils um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden.

Die Finanzierung von stationären Therapien in ausserkantonalen Suchtinstitutionen kann unter das SEG subsumiert werden, sofern die entsprechende Einrichtung der IVSE unterstellt ist. Ansonsten sind die Kosten durch das Gemeindesozialamt zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Wir empfehlen Ihnen, die fachliche Beurteilung durch das Psychiatriezentrum Luzerner Landschaft (Entzugsstation) oder durch das Drogentherapeutische Ambulatorium (DTA) vorzunehmen.

Für Familienplätze (Familienplätze Luzern, Spectrum, Prisma) beträgt die Tagestaxe Fr. 200.-- / Tag (inklusive Taschengeld).

Für eine allfällige Methadonabgabe können keine zusätzlichen Ausgaben angerechnet werden.

#### **Therapieabbruch**

Bei Abbruch einer Therapie ist der therapeutischen Institution, unabhängig von den Hintergründen des Therapieabbruchs, für weitere 14 Tage der volle Tagesansatz zu bezahlen.

#### **Unterbruch einer Therapie / Warteplatz**

Bei einem Unterbruch der Therapie kann während der Dauer eines Monats der therapeutischen Institution 30% des ordentlichen Tagesansatzes bezahlt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann diese Frist verlängert werden.

## Nachbetreuung

Die Kosten für die Nachbetreuung können für maximal ein Jahr, in besonderen Fällen auch länger, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

### C.1.1.13 Stationäre Alkoholtherapie

Abklären, ob die Kosten der Therapie von der Krankenkasse übernommen werden.

### C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Bei voll- oder teilzeitiger Erwerbstätigkeit, sowie von der Sozialhilfe erwünschten, lohnmässig aber nicht honorierten Tätigkeiten können Unkosten (z.B. Fahrspesen, Nahrungsmittel) anfallen. Diese sind in vollem Umfang zu übernehmen, soweit sie nicht bereits im GBL enthalten sind. Zu beachten sind:

- Die Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden mit Fr. 10.-- vergütet, maximal Fr. 200.-- / Monat.

Müssen gewisse Mahlzeiten im Betrieb eingenommen werden und werden diese vom Bruttolohn abgezogen, so wird bei den Einnahmen der Nettolohn im Unterstützungsbudget einberechnet, bei den Ausgaben jedoch kein zusätzlicher Aufwand für auswärtige Verpflegung angerechnet. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose sind ebenfalls die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für Bezüger von Arbeitslosenversicherungsleistungen werden durch die Arbeitslosenversicherung Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung ausgerichtet. In jenen Fällen, wo eine Abtretung der Arbeitslosenversicherungsleistungen gegenüber dem Sozialamt besteht, sind diese Mehrkosten durch das Sozialamt auszurichten.

Die Unkosten/Auslagen dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden.

#### Fahrspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im GBL inbegriffen. Arbeitet eine Klientin, ein Klient ausserhalb der zum Nahverkehr zählenden Zone, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante (z. B. zusätzliche Passepartout-Zonen) bewilligt werden.

#### Fahrzeugkosten

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, das Bedürfnis für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist stichhaltig nachgewiesen. Im Falle eines Autos müsste z. B. die Mobility-Lösung geprüft werden.

Beispiele:

- Schichtarbeit verunmöglicht meist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel
- für erwerbstätige Alleinerziehende würde ein unverhältnismässiger Zeitaufwand notwendig für den Arbeitsweg, das Platzieren der Kinder bei Tageseltern, in Krippen etc.

#### Anrechenbare Autokosten

65 Rappen / km - maximal Fr. 300.-- / Monat. In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

Anrechenbare Motorrad- und Mofakosten:

Motorräder bis 125 cm <sup>3</sup>	Fr. --.30 / km
Motorräder mit mehr als 125 cm <sup>3</sup>	Fr. --.35 / km
Mofas	Fr. --.25 / km

In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Motorrad- und Mofakosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen usw.).

### **Service-“Stock“ für Personal im Gastgewerbe**

An den sogenannten „Service-Stock“ werden keine Beiträge zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet. Diesen Service-Stock hat die gesuchstellende oder unterstützte Person mit den Erwerbs-Freibeträgen und oder mit dem Trinkgeld aufzubauen.

### **C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern**

Für die Fremdbetreuung von Kindern werden je nach Bedarf unterschiedliche Angebote gemacht.

#### **C.1.3.1 Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern**

Für die aus der Teilnahme in Spielgruppen, im Kleinkindergarten oder im Vorjahr zur Sprachförderung resultierenden Kosten werden pro Monat maximal Fr. 90.-- zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Begründet wird dies damit, dass den Kleinkindern die soziale Integration ermöglicht werden soll. Gleiches gilt auch für Kinder, welche bei Pflegeeltern wohnen.

Die sich aus einer Betreuung in einem Kinder- oder Schülerhort ergebenden Betreuungskosten (enthaltend die Kosten für Betreuung/Frühstück/Mittagessen/Zvieri) können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden
- es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist
- es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind.

Durch den Aufenthalt in einem Kinder- oder Schülerhort resultiert für die Kinder oder Schüler ein wichtiger Beitrag zur sozialen Integration.

### **Familienergänzende Kinderbetreuung**

Der Kanton Luzern hat keine Tarifrichtlinien für die familienergänzende Kinderbetreuung. Daher besteht in der Praxis eine grosse Bandbreite bei der Qualität und Dienstleistungsart sowie bei den Preisen. Zudem werden die Angebote unterschiedlich subventioniert. Genaue Preise für ein bestimmtes Angebot können daher in diesen Richtlinien nicht festgehalten werden. Im Bereich der Kindertagesstätten sind durch die Anschubfinanzierung einigermassen vergleichbare Durchschnittszahlen für die Angebote eruiert.

### **Tageselternvermittlung**

Die Ansätze liegen zwischen Fr. 4.-- bis Fr. 10.-- pro Stunde.

Viele Anbieter arbeiten mit Sozialtarifen, haben aber kein einheitliches System.

Verpflegungskosten (Kosten für Mittagessen, „Znüni“ und „Zvieri“ werden zusätzlich separat verrechnet (Fr. 5.-- bis Fr. 10.--).

### **Kindertagesstätten (Kitas/Krippen)**

Tagesansätze liegen zwischen Fr. 90.-- und Fr. 110.-- pro Tag für ein Angebot mit Qualitätsstandards SVL. Die Betreuungszeit kann bei Institutionen bis zu 11 Std. abdecken. Der Tagesansatz enthält in der Regel alle Nebenkosten.

### **Horte**

Die Ansätze liegen zwischen Fr. 6.50 und Fr. 49.-- pro Tag inkl. Verpflegung. Meistens werden Sozialtarife für Sozialhilfebeziehende angeboten.

### **Mittagstische**

Je nach Betreuung und Verpflegung werden Ansätze von Fr. 5.-- bis Fr. 23.-- pro Mittagstisch (in der Regel 120 Min.) verrechnet. Es bestehen grosse konzeptionelle Unterschiede.

### **C.1.3.2 Fremdplatzierte Kinder / Pflegekosten im Heim**

Bei der Unterstützung von fremdplatzierten Kindern ist grundsätzlich nach Art der Platzierung zu unterscheiden zwischen bei Pflegeeltern lebenden Kindern und solchen, die in einer sozialen Einrichtung untergebracht sind. In beiden Situationen gilt jedoch, dass:

- **Unterhaltsbeiträge sowie Ausbildungs- und Kinderzulagen** (der Eltern) bei der Budgetberechnung in Abzug zu bringen sind. Können die Eltern keine Kinderzulagen geltend machen, haben die Pflegeeltern die Möglichkeit Kinderzulagen zu beantragen;
- bei der IV-Stelle Luzern die Übernahme von Kosten für Hilfsmittel sowie bei Bedarf die Hilflosenentschädigung beantragt werden muss, wenn das fremdplatzierte **Kind eine Behinderung** hat. Die Kosten für die Sonderschulung sowie die Aufenthaltskosten werden vom Kanton (Dienststelle Volksschulbildung, Dienststelle Soziales und Gesellschaft) übernommen.
- die **Berechnung des Beitrages der Eltern** an die Finanzierung der Fremdplatzierungskosten nach der SKOS-Richtlinie F.3.3 elterliche Unterhaltspflicht erfolgt;
- weitere, nachfolgend nicht explizit erwähnte Ausgaben nur auf Gesuch hin gemäss den für **situationsbedingte Leistungen** geltenden Regeln übernommen werden können.

**Pflegekosten bei Privaten**

Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für Kinder bei Pflegeeltern:

	bis 6 Jahre	bis 12 Jahre	bis 16 Jahre	bis 18 Jahre	ab 18 Jahre
Unterhaltskosten	Fr. 670	Fr. 870	Fr. 980	Fr. 980	Berechnung gemäss Haushaltsgrösse
Erziehungs- und Pflegeentschädigung	Fr. 520	Fr. 390	Fr. 340	Fr. 340	
Pauschale für Nebenkosten	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	Fr. 200	
Total pro Monat	Fr. 1'390	Fr. 1'460	Fr. 1'520	Fr. 1'520	
Total pro Tag	Fr. 46	Fr. 48	Fr. 50	Fr. 50	
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr Fr. 10.-/Monat Bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 15.-/Monat Bis zum vollendeten 13. Altersjahr Fr. 25.-/Monat Bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 35.-/Monat Bis zum vollendeten 17. Altersjahr Fr. 50.-/Monat Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialamt und der Vormundschaft Fr. 60.- bis Fr. 100.-.				
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach er- teilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen				
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse				
Krankheits- und behinde- rungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach er- teilter Kostengutsprache durch das Sozialamt				
Integrationszulagen					Gemäss C.2 dieses Handbuches
Netto-Lehrlingslohn					abzüglich

**Unterhaltskosten**

In der Pauschale für Unterhaltskosten sind die Auslagen für Ernährung und Unterkunft (inkl. Energie), Wasch- und Putzmittel, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (bspw. Bettwäsche) sowie Auslagen für die Körperpflege enthalten.

**Erziehungs- und Pflegeentschädigung**

In der Erziehungs- und Pflegeentschädigung ist auch der Aufwand für Besprechungen mit den Schulen und allenfalls auch mit anderen Institutionen enthalten.

In besonderen Fällen kann die Entschädigung höher oder tiefer angesetzt werden, z.B.:

- Bis zu maximal 20% höhere Entschädigung bei ausgewiesenem erheblichem Mehraufwand auf Grund spezieller Bedürfnisse des Kindes (bspw. körperliche oder geistige Behinderung, erhebliche Verhaltensauffälligkeit).
- Höhere Entschädigung bei besonderer Qualifikation der Pflegeeltern (bspw. dank einschlägiger Fortbildung).

- Keine oder tiefere Entschädigung bei Pflege durch nahe Verwandte (bspw. Pflege bei Grosseltern, Geschwistern, Onkel/Tante, aber auch bei Paten).

### **Abweichungen bei Pflege durch nahe Verwandte**

Bei Pflege durch nahe Verwandte wird gemäss Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Fällen abgewichen werden:

- Eine Erziehungs- und Pflegeentschädigung wird ausgerichtet, wenn die Pflegeeltern ihre Lebensumstände nachweislich zu Gunsten des Pflegekinds mit finanziellen Folgen (bspw. Reduktion der Arbeitszeit, Verzicht auf Erwerbsarbeit) angepasst haben.
- Für Unterkunft wird eine Entschädigung entrichtet, wenn wegen der Aufnahme des Kindes eine grössere und dadurch teurere Wohnung gemietet werden musste.
- Leben die pflegenden Verwandten in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, dann sind auch die Ernährungskosten abzugelten. Hierzu kommen maximal die Ansätze der „Kostgeldvorschläge für Jugendliche, Wohnpartner und Pensionäre, Berechnung ohne Arbeitsentschädigung“ der Budgetberatung Schweiz<sup>1</sup> zur Anwendung.

Nebenkosten, Taschengeld sowie Kosten für die medizinische Grundversorgung sind aber in jedem Fall abzugelten, sofern die pflegenden, nahen Verwandten nicht ausdrücklich darauf verzichten.

### **Pauschale für Nebenkosten**

Diese Pauschale beinhaltet grundsätzlich alle zusätzlichen Ausgaben, welche in den Unterhaltskosten nicht inbegriffen sind wie: Windeln, Kleider und Schuhe, Freizeit / Hobbies (inkl. Anschaffungen), Ferienlager, kleine Schulauslagen, Schulreisen, Verkehrsauslagen (inkl. allfälliges Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten.

Fr. 800.-- / Jahr für Bekleidung und Schuhe (inkl. Sport- und Freizeitbekleidung)

Fr. 800.-- / Jahr für Kosten der Freizeitgestaltung (inkl. Anschaffungen)

Fr. 800.-- / Jahr für Schulauslagen, Ausflüge (inkl. Halbtax-Abo) und sonstige Nebenkosten

Fr. 2'400.-- / Jahr => Fr. 200.-- / Monat

---

<sup>1</sup> [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)

**Pflegekosten bei Unterbringung in sozialen Einrichtungen**

Sind die Eltern finanziell nicht in der Lage, den Elternbeitrag zu übernehmen, haben die Eltern an die einweisende Behörde ein Gesuch um Übernahme dieser Kosten zu stellen.

	Soziale Einrichtung (soziale Indikation)	
	Im Sonderschulwesen intern	extern
Kostgeld	Gemäss Beitragsbeschluss (vgl. Kostgeld/Kostgeldbeiträge, SRL Nr. 894)	
Kostgeldbeiträge	Gemäss Sonderschulverordnung (vgl. Kostgeld/Kostgeldbeiträge, SRL Nr. 544)	
Pauschale für Nebenkosten	Fr. 200	Fr. 200
Taschengeld	Bis zum vollendeten 8. Altersjahr Fr. 10.-/Monat Bis zum vollendeten 10. Altersjahr Fr. 15.-/Monat Bis zum vollendeten 13. Altersjahr Fr. 25.-/Monat Bis zum vollendeten 15. Altersjahr Fr. 35.-/Monat Bis zum vollendeten 17. Altersjahr Fr. 50.-/Monat Jugendliche ab 17 Jahren erhalten nach individueller Abmachung zwischen dem Sozialamt und der Vormundschaft Fr. 60.- bis Fr. 100.-.	
Zahnarztkosten	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt	
Krankenkasse KVG (Grundversicherung)	Keine Übernahme, Gesuch um Prämienverbilligung einreichen	
Franchise und Selbstbehalte (Grundversicherung)	Gegen Abrechnung der Krankenkasse	
Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen	Nur auf separates Gesuch hin mit Kostenvoranschlag und nach erteilter Kostengutsprache durch das Sozialamt	
Integrationszulagen	Ab vollendetem 16. Altersjahr gemäss C.2 dieses Handbuches	
Netto-Lehrlingslohn	abzüglich	

**Kostgeld/Kostgeldbeiträge**

Beim Kostgeld handelt es sich um den Elternbeitrag gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SRL 894). Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 894 eingeben)

Der Kostgeldbeitrag im Sonderschulwesen wird pro Monat in Rechnung gestellt und ist in der Schulgeldverordnung (SRL 544) festgelegt. Aktuelle Tarife sind zu finden in der Systematischen Rechtssammlung des Kt. Luzern unter: <http://www.lu.ch/rechtssammlung> (beim Suchfeld die SRL-Nr. 544 eingeben)

**Pauschale für Nebenkosten**

Weitere Kosten, sog. individuelle Nebenkosten gemäss IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung, die durch einen Heimaufenthalt entstehen können, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Zum Inhalt siehe die Ausführungen im Kapitel zu den „Pflegekosten bei Privaten“.

### **Ferien- und Wochenendentschädigung bei fremdplatzierten Kindern**

Für fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, die das Wochenende oder die Ferien bei einem Elternteil verbringen und der Elternteil ebenfalls unterstützt werden muss, kann pro Aufenthaltstag bei den Eltern und pro Kind eine Entschädigung von Fr. 10.- bis 20.- ausbezahlt werden. Für diese Entschädigung ist die Gemeinde am Wohnsitz des Elternteils zuständig, bei welchem sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Die Ferienentschädigung pro Kind darf pro Monat den Grundbedarfsanteil (Haushaltsgrösse) nicht übersteigen.

## **C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung**

### **C.1.4.1 Kosten für Schulmaterial, Nachhilfeunterricht und Musikunterricht**

Schulmaterial ist im Grundbedarf enthalten. Nachhilfeunterricht wird grundsätzlich nicht übernommen. Ausser wenn die Gemeinde im Rahmen der Schule keine speziellen Angebote anbieten kann, dann kann zusätzlich kostenpflichtiger Nachhilfeunterricht übernommen werden. Nach einem Semester muss die Notwendigkeit neu überprüft werden.

#### **Kosten für Aufgabenhilfe**

150 Franken pro Semester können von der Sozialhilfe übernommen werden. Bei fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen können Kostenbeiträge für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht in der Höhe des entsprechenden Gesuchs gesprochen werden.

Wurden Stipendien bewilligt, ist der Klientin / dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde (mehr zum Umgang mit Stipendien nachstehend unter D.3.1). Auch Elternbeiträge sollen angerechnet werden. Seitens der Sozialbehörden werden in der Regel keine weiteren Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

#### **Musikunterricht für Kinder**

Das Gemeindesozialamt resp. die Klienten stellen sicher, dass im Interesse des Kindes die Unterrichtskosten von der Musikschule erlassen werden. Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Es kann jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.

### **C.1.4.2 Obligatorische Schulkosten (Schullager, Projektwochen)**

Kosten für Schullager/Projektwochen können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber spezielle Anschaffungen **für die entsprechenden Schullager**, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind.

### **C.1.4.3 Deutschkurs für Fremdsprachige**

Zur Förderung der Integration können bei Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

## **C.1.5 Steuern**

Mit Mitteln der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen keine Steuern bezahlt werden. Das Gemeindesozialamt stellt in der Regel keine Stundungs- oder Erlassgesuche an das Steueramt. Den Klienten ist aber eine Bestätigung über den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe abzugeben. Die Klienten haben selbst ein Gesuch um Stundung oder Erlass einzureichen unter Beilage der Bestätigung des Sozialamts. Im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe soll beim Formulieren des Erlassgesuchs durch das Gemeindesozialamt Hilfe geleistet werden.

Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger haben gemäss Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe (Steuerverwaltung des Kantons Luzern) Anspruch auf vollständigen Steuererlass, sofern im Steuerjahr während mindestens 9 Monaten Sozialhilfe bezogen wurde. Die Dauer des Sozialhilfebezugs muss durch das Sozialamt bestätigt werden.

Die Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe und die Besserstellung von Arbeitenden gemäss SKOS-Richtlinien führt zu grösseren Unterschieden im verfügbaren Einkommen zwischen Teilunterstützten und Nichtunterstützten mit einem Einkommen knapp über der SKOS Eintrittsschwelle. Bei der Ablösung von der Sozialhilfe entstehen ebenfalls systembedingte Unterschiede im tatsächlich verfügbaren Einkommen, denn es sind wieder Steuern zu bezahlen oder es kann nicht mehr die volle Prämienverbilligung geltend gemacht werden. Diese Beispiele zeigen, dass es auch bei den aktuellen SKOS-Richtlinien zu systembedingten Ungerechtigkeiten kommt. Wenn das Haushaltseinkommen knapp über dem Existenzminimum (Eintrittsschwelle) liegt, kann im Sinne einer pragmatischen Regelung für Einzelfälle die Gemeindebehörde über einen Steuererlass (vgl. § 200 Erlass im Steuergesetz vom 22. November 1999) die Unterschiede ausgleichen, da das effektive Einkommen abzüglich der zu bezahlenden Steuern und KK-Prämien unter das betriebsrechtliche Existenzminimum sinken kann.

### **Quellensteuer**

⇒ Siehe Anhang 6

## **C.1.6 Urlaub/Erholung**

### **Ferien**

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen, die entweder nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen, ermöglicht werden. Für die Finanzierung können Fonds oder Stiftungen beigezogen werden (siehe Liste unten). Zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann von Zeit zu Zeit ein Betrag von maximal Fr. 500.--/ Jahr und Fall geleistet werden. Den Klienten ist es selbst zu überlassen, in welcher Form sie den Betrag einsetzen. Gute Kooperation und die Sicherheit, dass der Betrag zweckmässig verwendet wird, ist hierfür eine Voraussetzung. Ist dies nicht gewährleistet, soll das Sozialamt mit einer Direktzahlung die zweckmässige Verwendung des Betrages sicherstellen.

### **Adressen Fonds/Stiftungen**

- **REKA**
- **Pro Juventute**
- **Kovive**
- **Schweizerischer Katholischer Frauenbund**
- **Sozialdienste der Pfarreien**

## C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

### Reisekosten ins Ausland

Rückreisekosten für ausländische Klientinnen und Klienten, welche einen Ausweisungsentscheid erhalten haben, können nicht übernommen werden. Allfällige Kosten bei einer freiwilligen Rückkehr können nur übernommen werden, sofern stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine definitive Ausreise handelt.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen

### C.1.8.1 Mobiliaranschaffungen

Nur die Kosten für eine dringend notwendige Ausstattung mit Möbeln sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Nach Möglichkeit sind Occasionsmöbel zu kaufen (Brockenhaus, Heilsarmee, Caritas, IG-Arbeit).

Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich, sind maximal und einmalig die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (Stand: 1.7.2005):

	Maximal
• Bettgestell	Fr. 150.--
• Matratze	Fr. 400.--
• Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	Fr. 200.--
• Schrank	Fr. 200.--
• Büchergestell	Fr. 160.--
• Tisch	Fr. 100.--
• Stuhl	Fr. 20.--
• Sofa	Fr. 150.--
• Vorhänge	Fr. 150.--
• diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	Fr. 200.--
• Staubsauger	Fr. 180.--
• TV/Stereoanlage	Fr. 300.--
• Bügeleisen	Fr. 40.--
• Teppich	Fr. 200.--

Beim Caritas Markt, Bleicherstrasse 10, 6003 Luzern, Telefon 041 / 368 51 50, können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.

Bei Neuanschaffungen von Bett und Bettinhalt kann man ein kurz begründetes Gesuch bei der Winterhilfe Luzern zu Händen des Bettenfonds der Schweizerischen Winterhilfe einreichen.

Weitere Möbel oder Geräte (z. B. Gefriertruhe usw.) können nicht finanziert werden (bei Fonds und Stiftungen anfragen).

Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung der sofort erforderlichen Einrichtungsgegenstände zuständig.

### C.1.8.2 Zügel-, Transport- und Reinigungskosten

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter B.3 dieses Handbuchs.

Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Zügelt eine Person in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- und Reinigungskosten zuständig. Zügel- und Transportaufträge sind in erster Linie an die IG-Arbeit, die Caritas oder gemeinnützige Organisationen zu erteilen.

Ein Kostenvoranschlag ist zwingend, wenn anstelle der genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Die Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlichen Sozialhilfe haben - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken usw.) vorzunehmen. Verhält sich eine Person unkooperativ, so werden die Mehrkosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht. Abweichungen von +/- 15% sind zulässig. Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Die Kosten für die Reinigung können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden, nämlich wenn die Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen. Verhält sich eine Person unkooperativ, so werden diese Kosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht, sofern die anfallende Rechnung durch das Sozialamt bezahlt werden muss.

### **C.1.8.3 Einlagerung von Möbeln**

Die Kosten für die Einlagerung von Möbeln sind nur in wirklich begründeten Einzelfällen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Kostengutsprachen sind zu befristen auf sechs Monate; in gut begründeten Fällen ist eine Verlängerung auf maximal 12 Monate möglich.

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter B.3 dieses Handbuchs

### **C.1.8.4 Stellensuche**

Spezielle Auslagen für die Stellensuche können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von Fr. 100.-- für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet. Es werden keine Monatspauschalen ausgerichtet. Massgebend ist der tatsächliche Aufwand. Kosten für eine Stellensuche mit Auto werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, wohl aber die Auslagen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

### **C.1.8.5 Freizeitbeschäftigung**

#### **Freizeitbeschäftigung und nicht obligatorische Schullager für Kinder**

Für Freizeitbeschäftigungen und nicht obligatorische Schullager von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand maximal Fr. 300.-- zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

#### **Miete von Musikinstrumenten**

Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen.

#### **Kauf von Musikinstrumenten**

Kosten für den Kauf von Instrumenten können nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Klienten sollen sich an private Institutionen wenden.

### **C.1.8.6 Diverse Ausgaben**

#### **Bestattungskosten**

Bestattungskosten, inkl. Kosten für Sarg, Kreuz, Grabschmuck usw., sind von der Einwohnergemeinde zu übernehmen (Zivilstands- und Bestattungsamt). Für französische Staatsangehörige kann beim Heimatstaat Kostenersatz für diese Bestattungskosten geltend gemacht werden, nicht aber Kosten für die Heimschaffung. Dies ist durch das Zivilstands- und/oder Bestattungsamt der Gemeinde zu regeln. Was weitere Kosten betrifft, so wird verwiesen auf Thomet W., Kommentar zum ZUG, Seite 60, Randziffer 88.

#### **Anwaltskosten**

Anwaltskosten werden nicht übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.

#### **Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten**

Dolmetscherkosten (auch Gehörlosenübersetzung) sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können. Dolmetscherkosten sind im Vormundschafsbereich als Kosten der vormundschaftlichen Massnahme zu qualifizieren. Daher sind sie gemäss § 47 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB, SRL Nr. 200) in erster Linie von der betroffenen Person und in zweiter Linie vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen. Gemäss §§ 60 und 61 des Sozialhilfegesetzes (SHG, SRL Nr. 892) ist der Kanton für anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen bis 10 Jahre nach Einreise in die Schweiz sowie für Asylsuchende das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen. Die Kosten sind demnach vom Kanton zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt über den Sozialdienst für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen oder den Sozialdienst für Asylsuchende.

Der Tarif für Dolmetschen (mündlich) des Dolmetschdienstes Zentralschweiz liegt bei Fr. 60.-- pro Stunde und es wird im Kanton Luzern eine Spesenpauschale von Fr. 22.-- pro Einsatz berechnet. Müssen amtliche Dokumente (z.B. Gerichtsurteile) übersetzt werden, hängt der Tarif vom Textumfang und von der Sprache ab.

Der Dolmetschdienst Zentralschweiz bietet Dolmetsch- und Übersetzungsdienste an:  
Caritas Luzern , Dolmetschdienst Zentralschweiz, Morgartenstrasse 19, 6002 Luzern  
Telefon 041/ 368 51 51  
dolmetschdienst@caritas-luzern.ch  
www.dolmetschdienst.ch

#### **Velo und Veloanhänger**

Müssen aus privaten Quellen finanziert werden.

### **C.1.8.7 Amtliche Gebühren**

#### **Einwohnerkontrolle**

Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Den Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist die Bedürftigkeit durch das Gemeindesozialamt zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

#### **Ausweisverlängerungen und Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern**

Die Kosten für Ausweisverlängerungen bei Ausländerinnen und Ausländern sind über die situationsbedingten Leistungen zu übernehmen. Die Passkosten bei Ausländerinnen und Ausländern sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten.

Ausweisarten von Ausländerinnen und Ausländern

Diese können auf [www.amigra.ch](http://www.amigra.ch) oder unter [www.svl-net.ch](http://www.svl-net.ch) abgerufen werden.

#### **Einbürgerungen / Einbürgerungsgesuche**

Die Gebühren, welche bei einer Einbürgerung anfallen, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Person kann bei der zuständigen Behörde ein Erlassgesuch einreichen.

### **C.1.8.8 Familienbegleitung**

Im Zusammenhang mit sozialpädagogischer Familienbegleitung ([www.spfplus.ch](http://www.spfplus.ch)) sowie ambulanter Familienunterstützung und kompetenzorientierter Familienarbeit (AFU und KOFA [Fachstelle Kinderbetreuung]) ist eine Kostengutsprache auf 6 Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils 6 Monate, maximal aber auf 24 Monate ist aufgrund von Zwischenberichten möglich. Es sind die üblichen Meldungen (Nachtragsmeldung / Meldung Anpassung) an ein kostenersatzpflichtiges Gemeinwesen vorzunehmen.

### **C.1.8.9 Hausrat- und Haftpflichtversicherung**

Da Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in der Regel Mieterinnen und Mieter sind und ihnen auch die üblichen Missgeschicke passieren können, muss die Sozialbehörde ein grosses Interesse daran haben, dass versicherbare Risiken gedeckt sind. Es ist daher naheliegend, dass sie die Kosten für den Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung in die Bedarfsberechnung miteinbezieht (siehe Anhang 3).

## **C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige**

Mit den Integrationszulagen werden für alle über 16-jährigen, nicht erwerbstätigen Personen des unterstützten Haushalts zwei unterschiedliche Elemente individuell honoriert:

- a. Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z.B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause)
- b. Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z.B. berufliche Qualifizierung)

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer ziel- und ressourcenorientierten Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen nicht berücksichtigt (siehe Kapitel A.6.2 dieses Handbuchs). Nach der Entscheidung zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) auf Grund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt. Darauf basierend wird ein Handlungsplan (siehe Anhang 13 und Anhang 14) erstellt. In diesem Rahmen

ist es möglich, die von den Klienten erbrachten Integrationsleistungen nach ihrer Bedeutung zu werten und entsprechend mit Integrationszulagen zu belohnen.

Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klientinnen und Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV, SOBZ, Programmanbieter etc.).

Die Höhe des Betrags wird durch den zeitlichen Aufwand gesteuert, den die Klienten dafür erbringen. Zusätzlich wird der Stellenwert beachtet, den die Leistung für den Integrationsprozess der Klienten hat.

Als Entscheidungshilfe kann folgender Raster verwendet werden:

Betrag	Leistungen	Beispiele
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Bewerbungen Freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. Schuldenberatung)
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen Pflege von Verwandten Aus- und Weiterbildungen (z.B. Sprachkurse) Teilnahme an integrativen Massnahmen (z.B. Therapie)
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine Tagesstruktur ergeben	Sekundarstufe II Brückenangebote Anlehre Berufslehre Ausbildung oder Praktikum Alleinerziehung von Kleinkindern Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen Intensive Pflege von Verwandten

Studierende erhalten in der Regel keine Integrationszulagen.

Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.

Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus.

Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von Fr. 850.-- nicht überschreiten. Wird die Obergrenze überschritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen.

### **C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)**

Unterstützten nicht erwerbstätigen Personen über 16 Jahren, welche trotz ausgewiesener Bereitschaft zum Erbringen von Eigenleistungen aus gesundheitlichen Gründen bzw. infolge mangelndem Angebot nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen, steht eine minimale Integrationszulage von Fr. 100.-- zu. Die Bereitschaft muss periodisch überprüft und durch das Verhalten der Klienten belegt werden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren) werden die minimalen Integrationszulagen in der Regel um 50 Prozent gekürzt.

Voraussetzungen für die MIZ sind:

- einerseits gesundheitliche Einschränkungen (von qualifizierter Stelle bestätigt), gekoppelt mit nachweisbaren Bemühungen zur Situationsverbesserung (z.B. Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierter Beratung) und
- andererseits nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung (z.B. Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen). Wäre das Angebot an solchen Programmen vorhanden, käme die IZU zum Tragen, fehlt das Angebot, wird die MIZ ausgerichtet.

## **D – Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration**

### **D.1 Ausgangslage**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **D.2 Grundsätze**

#### **Pflicht der Sozialhilfeorgane**

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Neben professionellen (meist zentralen) Angeboten sind auch angepasste, lokale Möglichkeiten zu prüfen.

#### **Leistung – Gegenleistung (Anreize zum Mitmachen)**

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess: Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende - auch im Sinne eines Anreizes - honoriert werden (⇒Vergleiche Kapitel C.2 ).

#### **Integrationsmassnahmen als Investition**

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist.

#### **Professionelle Abklärung und Begleitung**

Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfesuchende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

#### **Verbindlichkeit der Massnahme**

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten.

#### **Sanktionen**

Wenn die hilfesuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

#### **Hilfe zur Selbsthilfe**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Person. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen aus - und nicht von ihren Defiziten - und bauen auf diesen auf.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen**

Neu unterscheiden die Richtlinien folgende Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den 1. Arbeitsmarkt (⇒ Vergleiche D.4 Einbezug der Wirtschaft)
- Einsatz und Beschäftigungsprogramme
- Angebote im 2. Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Informationen zu Dienstleistungen und Anbietenden im Kanton Luzern sind in der online-Datenbank Soziale Netze zu finden:

[www.disg.lu.ch/index/soziale\\_netze.htm](http://www.disg.lu.ch/index/soziale_netze.htm)

### D.3.1 Finanzierung von Aus- und Weiterbildung / Stipendien

- a) Klientinnen und Klienten mit Anspruch auf Arbeitslosentaggelder sind an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV zu verweisen.
- b) In Ausbildung stehende Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe dürfen gegenüber Stipendienbeziehenden ohne wirtschaftliche Sozialhilfe nicht besser gestellt sein. Eine Eigenleistung der Beziehenden im Sinne der Stipendienverfügung (in der Regel Fr. 3'500.--) wird vorausgesetzt. Ebenso wird von der Zahlung der in der Stipendienverfügung festgelegten Elternbeiträge ausgegangen. Beide Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.
- c) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzipes hat die Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie des Lebensunterhaltes grundsätzlich durch die hierfür zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen (z. B. Stipendienstelle mit Stipendien oder Darlehen, Fonds und Stiftungen, Ausbildungsstätten und auch das Arbeitsamt) zu erfolgen. Von den Klientinnen und Klienten kann ein zumutbarer Beitrag erwartet werden. Die Sozialhilfe kommt erst in Ausnahmefällen als Quelle für die Mitfinanzierung in Betracht. Dabei muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn die Person auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig ihre Existenz zu sichern.
- d) Personen, welche Stipendien und/oder Darlehen beziehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf die Finanzierung ihrer Aus- oder Weiterbildung durch wirtschaftliche Sozialhilfe. In Ausnahmefällen reichen Stipendien und/oder Darlehen nicht aus, um eine sinnvolle Aus- oder Weiterbildung zu finanzieren. Diese Ausnahmefälle entstehen, weil die Berechnung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten bei der Stipendiengewährung und die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit unterschiedlichen Ansätzen erfolgt und sich die Stipendien und/oder Darlehen als Beiträge an die Gesamtkosten (und nicht nur an die Ausbildungskosten) verstehen. In solchen besonderen Situationen besteht der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe weiter. Bei der Berechnung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe sind dann auf der Ausgabenseite des Budgets alle Lebenshaltungskosten gemäss SKOS und die effektiven Ausbildungskosten aufzuführen und auf der Einnahmenseite sind die gewährten Stipendien und/oder Darlehen (auch von Privaten) unabhängig davon, ob sie mehr als die reinen Ausbildungskosten decken, voll anzurechnen. Vor allem bei Lehrlingen muss die besondere Situation gewürdigt werden.
- e) Zweck einer Aus- oder Weiterbildung: Eine Aus- oder Weiterbildung soll dazu beitragen, dass eine gesuchstellende oder unterstützte Person baldmöglichst ein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann. Dabei ist aber zu beachten, dass „persönliche Neigungen“ der unterstützten Person keine hinreichenden Gründe für die Finanzierung einer Zweitausbildung darstellen (Wolffers, 1993, S. 149).

#### **Auszug aus den SKOS-Richtlinien, Kapitel H.6, Aus-, Fort- und Weiterbildung:**

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

### **Erstausbildung bei Volljährigen**

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

### **Zweitausbildung und Umschulung**

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachstellen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

### **Fort- und Weiterbildung**

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

- a) Die Klientinnen oder Klienten haben allfällige Forderungen (z. B. in Aussicht stehende Stipendien) dem Sozialamt abzutreten. Diese werden dann nach Auszahlung mit der vorschussweise geleisteten Sozialhilfe verrechnet.
- b) Unterhaltsbeiträge der Eltern: Das Gemeindesozialamt hat abzuklären, ob eine elterliche Unterhaltspflicht und/oder eine Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden kann.
- c) Auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Personen können bezüglich Finanzierung der Aus- oder Weiterbildung an die Ausbildungsstätten verwiesen werden, weil einzelne Ausbildungsstätten über besondere Finanzierungsquellen verfügen oder gewisse Ausbildungskosten erlassen können.
- d) Nutzung des Ermessensspielraums: Grundsätzlich soll das Gemeindesozialamt selbst abschätzen, ob die Aus- oder Weiterbildung sinnvoll ist. Eine Empfehlung durch das Arbeitsamt/RAV, die Berufsberatung oder eine andere Fachstelle kann in Zweifelsfällen oder zur Begründung gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen von Vorteil sein. Beim Ermessen ist insbesondere auch die Frage zu berücksichtigen, ob die Person genügend motiviert ist und die nötige Mitwirkung zeigt.
- e) Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z. B. Sprachkurse, PC-Kurse, Kurse mit Bildungscharakter usw.), sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten.
- f) An die Kosten von Ausbildungen, welche im Ausland absolviert werden, kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

Unter [www.beruf.ch](http://www.beruf.ch) Rubrik „Stipendien“, können Gesuche um Ausbildungsbeiträge heruntergeladen werden. Im Weiteren sind Gesetze, Verordnungen, eine Wegleitung und Berechnungsbeispiele abrufbar.

## **D.4 Organisatorische Aspekte**

### **Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

Die SKOS unterstützt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) bei der sozialen und beruflichen Integration. Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden. Auf lokaler und regionaler Ebene ist daher ergänzend auch eine Koordination der Angebote anzustreben, welche die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Institutionen berücksichtigt und deren Zuständigkeiten festhält.

Die IIZ hat besondere Bedeutung für die persönliche Sozialhilfe. Die Zuständigkeit der verschiedenen Institutionen für bestimmte Problemlagen ist in der jeweiligen Gesetzgebung ausführlich geregelt. Für die persönliche Sozialhilfe ist dies oftmals zu wenig. Es sind Absprachen unter den verschiedenen Akteuren notwendig, um den betroffenen Personen eine optimale Hilfestellung zu geben.

### **Einbezug der Wirtschaft**

Die Wirtschaft muss über lokale und regionale Arbeitgeber in die Massnahmen der Arbeitsintegration einbezogen werden. Arbeitgeber sollen über materielle Anreize angeregt werden, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (siehe SKOS D.4-1). Dabei sind folgende Formen denkbar:

- die zeitlich befristete Übernahme der Arbeitgeberbeiträge
- die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen
- die befristete Übernahme der Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge
- andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers

Beim Einbezug der Wirtschaft empfiehlt sich weiter:

- 1.) die Übernahme von Lohn- und Lohnnebenkosten (Anteil ist individuell auszuhandeln, Arbeitgeber übernimmt mindestens Arbeitgeberbeiträge) ist zeitlich (sechs Monate) zu befristen, damit die Arbeitgeber nicht die Möglichkeit erhalten, bestehende Dauerstellen mit subventionierten Sozialhilfebezügler und -bezüglerinnen zu besetzen.
- 2.) Regelmässige Kontaktpflege mit dem Arbeitgeber

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## **D.5 Finanzielle Aspekte**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## E – Anrechnung von Einkommen und Vermögen

### E.1 Einkommen

#### E.1.1 Grundsatz

Gratifikation, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags). Ein möglicher Überschuss ist in den folgenden Monaten anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Als Anreiz wird auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt aller über 16-jährigen ein Freibetrag gewährt. Das Minimum beträgt Fr. 100.--. Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 100.-- pro Monat gelten als Freibetrag und werden nicht mit der Sozialhilfe verrechnet. Abhängig vom Grad der Beschäftigung wird folgender Betrag als Freibetrag gewährt:

Beschäftigungsgrad in Prozent	Stunden pro Monat	Freibetrag
10	18	100 Franken
20	36	160 Franken
30	54	220 Franken
40	72	280 Franken
50	90	330 Franken
60	108	370 Franken
70	126	410 Franken
80	144	440 Franken
90	162	470 Franken
100	180	500 Franken

Unter Berücksichtigung der Steuerbefreiung von Sozialhilfeempfangenden im Kanton Luzern wird die Obergrenze der Einkommens-Freibeträge auf Fr. 500.-- pro Person und Monat festgelegt. (Zur Frage der kumulierten Obergrenze pro Familieneinheit siehe Kapitel C.2)

Die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsprogrammen wird mit Integrationszulagen abgegolten. Ebenfalls werden Lehrlings- und Praktikumlöhne voll angerechnet und mit Integrationszulagen honoriert (siehe Kapitel C.2).

Es können nie Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen für die gleiche Person ausgerichtet werden - sie schliessen sich gegenseitig aus. Für Jugendliche und junge Erwachsene (unter 25 Jahren) werden die Einkommens-Freibeträge in der Regel um 50 % gekürzt. Junge Erwachsene, welche eine Berufslehre absolvieren, erhalten einen Einkommens-Freibetrag von Fr. 200.--.

Bei selbständig Erwerbstätigen ist ein Einkommens-Freibetrag im Verhältnis zum Reineinkommen anzurechnen.

### E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Gemäss den SKOS-Richtlinien (E.1.3) sind Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte **Minderjähriger**, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils einzuberechnen.  
Zum besseren Verständnis dienen die folgenden Budgetbeispiele:

#### Budgetbeispiel für Lehrling mit Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
<b>Ausgaben</b>		
Grundbedarf	Fr. 2'054.--	Fr. 514.--
Miete	Fr. 1'400.--	Fr. 350.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 150.--	Fr. 150.--
IZU	Fr. 200.--	Fr. 200.--
<b>Einnahmen</b>		
Lehrlingslohn	Fr. 580.--	Fr. 580.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 2'150.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 1'074.--</u></b> (Sozialhilfe)	<b><u>Fr. - 96.--</u></b> (Überschuss z. G. Lehrling)

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss bei Lehrlingen (in diesem Fall Fr. 96.--) steht dem Lehrling zur freien Verfügung. Bei Lehrlingen welche das 18. Altersjahr erreicht haben, soll ein eigenes Unterstützungsdossier erstellt werden.

#### Budgetbeispiel für Lehrling ohne Überschuss aus dem Lehrlingseinkommen

Familie: 1 Erwachsene, 3 Kinder (13, 15 und 17 Jahre alt), davon 1 Lehrling

	<i>Ganze Familie (4 Pers.)</i>	<i>Nur Lehrling (¼ Kopfquote)</i>
<b>Ausgaben</b>		
Grundbedarf	Fr. 2'054.--	Fr. 514.--
Miete	Fr. 1'600.--	Fr. 400.--
Situationsbedingte Leistungen	Fr. 150.--	Fr. 150.--
IZU	Fr. 200.--	Fr. 200.--
<b>Einnahmen</b>		
Lehrlingslohn	Fr. 520.--	Fr. 520.--
Alimente u. allfällige Kinderzulagen	<u>Fr. 2'150.--</u>	<u>Fr. 730.--</u>
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 1'334.--</u></b> (Sozialhilfe)	<b><u>Fr. 14.--</u></b>

Die Familie (inkl. Lehrling) wird mit total Fr. 1'334.-- unterstützt.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### E.1.4 Quellensteuer

⇒ Siehe Anhang 6

### **E.1.5 Geburtszulagen**

Diese werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Einkommen eingerechnet. Sie sind bestimmt für Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit der Geburt und Pflege des Neugeborenen notwendig werden.

### **E.1.6 Trinkgelder**

Gesuchstellende oder unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Einnahmen, folglich auch Einnahmen in Form von Trinkgeldern/Service zu deklarieren. Eine genaue Überprüfung der Angaben ist jedoch kaum möglich. Ist der deklarierte Betrag von Trinkgeldern jedoch sehr hoch, wird davon ein angemessener Betrag als Einnahme in die Bedarfsberechnung einbezogen.

## **E.2 Vermögen**

### **E.2.1 Grundsatz und Freibeträge**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Vermögensfreibeträge:

Empfohlene Vermögensfreibeträge (gem. SKOS) ab 2005:

- für Einzelpersonen Fr. 4'000.--
- für Ehepaare Fr. 8'000.--
- für jedes minderjährige Kind Fr. 2'000.--
- jedoch maximal Fr. 10'000.-- / Familie

Die Vermögensfreibeträge bei Personen mit Taxausgleich liegen bei

- Alleinstehende Fr. 8'000.--
- Ehepaare Fr. 12'000.--

### **E.2.2 Grundeigentum**

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Bewohnt eine unterstützte Familie die eigene Liegenschaft, soll die Sozialbehörde auf eine Verwertung verzichten, sofern die Eigentümer/Eigentümerin darin zu marktüblichen oder gar zu günstigeren Bedingungen wohnen können/kann. Durch eine Grundpfandsicherung zu Gunsten der Sozialbehörde soll sichergestellt werden, dass die bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe zurückerstattet wird, falls die Liegenschaft oder Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird.

### **E.2.3 Lebensversicherungen**

Eine Lebensversicherung zählt wegen ihres Rückkaufswertes grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Vom Rückkauf einer Versicherung kann jedoch abgesehen werden, wenn in absehbarer Zeit IV-Leistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung. Es ist in diesen Fällen sinnvoll, die Prämie weiter zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge und Vorsorgekonti der Säule 3a (= Versicherung ohne Lebensversicherungscharakter) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen; sie können weder abgetreten, verpfändet noch ohne weiteres vorzeitig aufgelöst werden. Ein Rückkauf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (z. B. bei Aufnahme einer selbständigen

Erwerbstätigkeit, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

#### **E.2.4 AHV-Vorbezug**

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Rentenvorbezug angehalten werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Der AHV-Vorbezug stellt somit den Regelfall dar. Von dieser Regel kann in begründetem Einzelfall abgewichen werden, insbesondere wenn die unterstützte Person noch teilweise erwerbstätig ist oder reelle Chancen hat, alsbald eine Anstellung zu finden.

#### **E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)**

Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti (2. Säule) sowie Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen. Solche Guthaben zählen deshalb nicht in jedem Fall zu den liquiden Eigenmitteln.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Die Auslösung dieser Guthaben soll erst zum Zeitpunkt des AHV-Vorbezugs bzw. ab Bezug einer ganzen IV-Rente erfolgen. Dann ist dieses Vermögen ergänzend zu AHV- bzw. IV-Rente zur Deckung des Lebensunterhaltes zu verwenden, d.h. die Sozialhilfe kann beendet werden. Löst eine unterstützte Person ihr Guthaben zu einem früheren Zeitpunkt heraus (bspw. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit), dann kommen auch bezüglich dieses Vermögens die allgemeinen Bestimmungen zum Vermögen zur Anwendung (vgl. SKOS-Richtlinien E.2.1)

#### **E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht**

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

## **F – Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

### **F.1 Grundsätze**

Bei der Sozialhilfe gilt in jedem Fall das Subsidiaritätsprinzip!

### **F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter**

Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV / ALV) dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen der Sozialversicherung und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (gleiche Zeitperiode).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien und § 37 SHG

Nachträglich ausbezahlte Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV/ALV) beziehen sich jeweils auf einen bestimmten Zeitraum. Er ist in der Auszahlungsverfügung der Sozialversicherung angegeben. Die Mittel der Sozialversicherungen dürfen nur mit den im gleichen Zeitraum tatsächlich geleisteten Beträgen der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet werden. Das heisst: Eine Gemeinde, welche wirtschaftliche Sozialhilfe geleistet hat, darf sich nicht mit den Mitteln, welche aufgrund einer Sozialversicherung einer unterstützten Person zukommen, bereichern oder vollständig schadlos halten.

Ist eine unterstützte Person aufgrund einer Nachzahlung und der periodengerechten Abrechnung nicht mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen, so ist ihr ein allfälliger Überschuss auszuzahlen. Eine Verrechnung mit Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche ausserhalb der durch die Sozialversicherung abgedeckten Periode geleistet worden sind, ist unter keinen Umständen statthaft.

Erhält eine unterstützte Person IV-Taggelder o.ä., dann hat sie - sofern mit dem Taggeld das soziale Existenzminimum gedeckt wird - keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Sie muss auch nicht das IV-Taggeld an das Sozialamt abtreten. Die für die Auszahlung zuständige Sozialversicherungsstelle ist für den Fall einer späteren, rückwirkenden Berentung mit Hilfe des Verrechnungsantragsformulars der AHV/IV zu informieren.

Laufende IV-Renten sind nur ausnahmsweise und in gut begründeten Einzelfällen an das Gemeinde-sozialamt abzutreten. Der monatliche Rentenbetrag wird bei der für die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe notwendigen Bedarfsberechnung als Einnahme im Budget berücksichtigt und führt naturgemäss zu einer Reduktion des Betrags der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

### **Krankenversicherung / Prämienverbilligung**

Resultiert aus der Prämienverbilligung ein Überschuss, ist dieser Betrag direkt an die Krankenkasse zu überweisen: Sie bewirkt dann im Folgejahr eine Prämienreduktion.

### **F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht**

#### **F.3.1 Grundsatz**

Ist eine gesuchstellende oder tatsächlich unterstützte und zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Person mit den Zahlungen im Rückstand, dürfen diese Schulden bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einberechnet werden.

Damit ein Gläubiger/eine Gläubigerin wegen den nicht eintreffenden Unterhaltsbeiträgen nicht in eine wirtschaftliche Notlage gerät, kann er/sie bei seiner/ihrer Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Kinderalimente und das Inkasso des Unterhaltsbeitrages für den/die Ehepartner/Ehepartnerin beantragen.



## **F.5 Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften**

### **F.5.1 Begriff und Grundsätze**

#### **Wohn- oder Lebensgemeinschaften**

Als Wohn- oder Lebensgemeinschaften gelten Gemeinschaften von unverheirateten Personen, welche die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und Einrichtungen gemeinsam benutzen (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinats- oder Mietvertrag.

#### **Rechtliches**

Personen, welche in solchen Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzlichen Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.

#### **Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Für die, für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebende Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltsgrösse - d.h. auch nicht unterstützte Personen sind mitzuzählen - auszugehen. Alle budgetrelevanten gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen. Kosten, welche eindeutig einem Individuum/einer Einzelperson zugeordnet werden können, werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe dieser Person angerechnet.

Mitglieder der Wohn- oder Lebensgemeinschaft, welche nicht unterstützt oder nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, tragen die von ihnen verursachten Kosten. Erbringen einzelne Personen für die Gemeinschaft Leistungen wie kochen, einkaufen, Kinder betreuen, reinigen usw., ist von einer aufwand- und zeitabhängigen Entschädigung auszugehen. Werden solche, für die Gemeinschaft bestimmte Leistungen von einer unterstützten Person erbracht, wird ihr auf der Einnahmenseite ein entsprechender Betrag angerechnet (vgl. Beitrag für Haushaltsführung, SKOS-Richtlinien F.5.2.). Dieser Betrag ist nicht fix vorgegeben, sondern abhängig vom Einzelfall und vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit des/der nicht unterstützten Partners/Partnerin. Unter Umständen ist es erforderlich, auch für den/die nicht unterstützten, aber zur Zahlung eines solchen Betrags verpflichteten Partner/Partnerin, ein eigenes Budget zu erstellen.

Werden beide Partner unterstützt, so erfolgt die Berechnung der für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebenden Beträge analog zur Berechnung des Bedarfs von Ehepaaren, d.h. Aufteilung je 1/2. In jedem Fall ist zu beachten, dass Konkubinatspaare aufgrund der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als unterstützte Ehepaare.

#### **Gefestigtes Konkubinat (eheähnliche Wohngemeinschaft)**

Ein stabiles/gefestigtes Konkubinat ist zu vermuten, wenn:

- das Paar seit über zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt bildet.
- das Paar mit einem gemeinsamen Kind in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt. Die Dauer des Konkubinats ist dabei als Voraussetzung irrelevant (BGE 2P.242/2003).
- das Paar weniger als zwei Jahre zusammenlebt und keine gemeinsame Kinder hat, sofern die Sozialhilfebehörde nachweisen kann, dass die Beziehung so eng und dauerhaft konzipiert ist, dass ein gegenseitiger Beistand zu erwarten ist oder sogar tatsächlich erbracht wird.

#### **Fazit:**

Besteht ein Konkubinat seit mehr als zwei Jahren oder leben die Partner in einer gefestigten Beziehung mit einem gemeinsamen Kind zusammen oder kann nachgewiesen werden, dass es sich aus anderen Gründen um ein ähnlich stabiles Konkubinat handelt, und wird nur eine Person unterstützt, so darf normalerweise davon ausgegangen werden, dass diese auch von ihrem Partner Leistungen erhält. Soweit eine solche Vermutung nicht widerlegt werden kann, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt werden.

### **Gleichgeschlechtliche Partnerschaften**

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sollen in der Sozialhilfe analog zu den Konkubinatspaaren behandelt werden. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, SR 211.231).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

### **Rechtliches**

Grundsätzlich besteht zwischen solchen Paaren keine gesetzliche Unterstützungs- oder Beistandspflicht. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Entsprechend bilden solche Gemeinschaften auch keine sogenannte Unterstützungseinheit.

### **Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Auch wenn aus rechtlicher Sicht Personen in einem gefestigten Konkubinat nicht einem Ehepaar gleichgestellt werden können, so ist im Unterstützungsfall das Einkommen des/der nicht unterstützten Partners/Partnerin angemessen mitzuberücksichtigen. Es ist aber sicherzustellen, dass der/die nicht unterstützte Partner/Partnerin seinen/ihren persönlichen Verpflichtungen nachkommt kann und dass seine/ihre Leistungspflicht nicht zu unzumutbaren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungen führt.

Der/die nicht unterstützte Konkubinatspartner/in leistet nach Prüfung der Einkommenssituation einen entsprechenden Beitrag, der nach folgender Systematik berechnet wird:

**Budgetbeispiel – Berechnung von Entschädigung für Haushaltsführung/Konkubinatsbeitrag  
2-Personen-Haushalt (gefestigtes Konkubinats)**

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag</b>
Grundbedarf für den Lebensunterhalt (1 P in 2 PH)	735.00
Miete Heiz-/Nebenkosten (1/2)	500.00
Auswärtige Verpflegung	200.00
Krankenkassenpauschale (Prämie, Selbstbehalte, Franchise)	340.00
Ausgewiesene, spezielle Erwerbsunkosten	60.00
Alimente	900.00
<b>Zwischentotal</b>	<b><u>2'735.00</u></b>
Freibetrag pauschal – ¼ des Nettolohnes (ohne KZ / AZ)	1'125.00
<b>Ausgaben nicht unterstützte/r Partner/in</b>	<b><u>3'860.00</u></b>
<b>Einnahmen</b>	
Nettoeinnahmen (100 %-Pensum ohne KZ / AZ)	4'800.00
Andere Einnahmen	0.00
<b>Einnahmen nicht unterstützte/r Partner/in</b>	<b><u>4'800.00</u></b>
<b>Entschädigung für Haushaltsführung/Konkubinationsbeitrag</b> (Ausgaben abzüglich Einnahmen)	<b><u>940.00</u></b>

Der in der Berechnung vorgesehene Freibetrag (pauschal ¼ der anzurechnenden Ausgaben der nicht unterstützten Person) deckt die Kosten für Steuern, mögliche Weiterbildungskosten und weitere Auslagen ab.

Ergibt sich ein Einnahmenüberschuss, gilt dieser als angemessener Beitrag an den unterstützten Konkubinatspartner und ist entsprechend in der Bedarfsberechnung für den unterstützten Partner einzubeziehen. Dieser Beitrag soll nach Möglichkeit mindestens den Betrag der Unterhaltsbeiträge der gemeinsamen Kinder erreichen.

Aufgrund des Sozialhilfegesetzes kann von der gesuchstellenden und/oder unterstützten Person verlangt werden, dass sie dem Sozialamt bezüglich ihres gefestigten Konkubinats die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen über die Einkommensverhältnisse ihres Konkubinatspartners beibringt.

In begründeten Fällen, kann die Berechnung auch nach den SKOS-Richtlinien erstellt werden. Dann sind jedoch in jedem Fall die oben erwähnten Unterlagen über die Einkommensverhältnisse vorzulegen.

**F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung**

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

**Empfohlene Entschädigung für die Haushaltsführung (ungefestigtes Konkubinats)**

Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) monatlich Fr. 550.-- bis Fr. 900.--.

## **G – Rechtsgrundlagen**

### **G.1 Bundesgesetze**

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZUG Revidiertes Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 mit Änderungen vom 14. Dezember 1990 (SR 851.1)

### **G.2 Kantonales Sozialhilfegesetz**

Sozialhilfegesetz vom 24.10.1989

Sozialhilfeverordnung vom 13.07.1990

Die aktuelle Fassung kann auf der Internetseite des Kantonalen Sozialamtes nachgeschlagen werden:

**[www.disg.lu.ch/sozialhilfe\\_rechtliche\\_grundlagen.htm](http://www.disg.lu.ch/sozialhilfe_rechtliche_grundlagen.htm)**

Ebenfalls können Entscheide zur Sozialhilfe in einer systematischen Sammlung dort eingesehen werden:

**[www.disg.lu.ch/sozialhilfeentscheide.htm](http://www.disg.lu.ch/sozialhilfeentscheide.htm)**

## H – Praxishilfen

### H.1 Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden

#### Grundsatz

Da die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe immer gegenwartsbezogen ist, sind die Kosten zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wo sie effektiv anfallen. Es ist also nicht die Betreffperiode entscheidend, sondern das Datum der Rechnung. Diese Logik gilt auch für die Abgrenzung zwischen verschiedenen Kostenträgern (z.B.: Wechsel der Zuständigkeit von einer Gemeinde zur andern, Abrechnungen nach ZUG).

Davon ausgenommen sind Kosten, für die eine Kostengutsprache geleistet wurde. Sie müssen von dem Gemeinwesen übernommen werden, das die Kostengutsprache geleistet hat. Dort gilt als Stichtag das Datum der Kostengutsprache.

#### Beispiele:

- Herr Z. wird vom Sozialdienst für Flüchtlinge der Caritas mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nach seiner Einbürgerung geht sein Dossier am 1.2.2004 an die Wohngemeinde F. über. Im März 2004 erhält er eine Arztrechnung (Behandlungsdatum: 1.9. bis 31.11.2003). Der Sozialdienst übernimmt den Selbstbehalt.

Der Betrag fällt im März 2004 an und muss unabhängig vom Behandlungszeitraum vom Sozialdienst der Gemeinde F. übernommen werden.

- Herr X. bezieht in seiner Wohngemeinde Y neu seit dem 1.1.2004 WSH. Zur Sicherung seines Mietverhältnisses entscheidet der Sozialdienst im Januar, einen Mietzinsausstand des Monats Oktober 2003 zu übernehmen. Zusätzlich liegt eine Rechnung von Wohnnebenkosten vor für das Jahr 2003. Herr X hat ein Heimatrecht im Kanton Zürich und wohnt seit dem 1.12.2001 im Kanton Luzern. Bis zum 30.11.2003 wäre der Kanton Zürich laut ZUG kostenersatzpflichtig.

Beide Beträge fallen im Januar 2004 an und können damit dem Kanton Zürich nicht in Rechnung gestellt werden.

- Frau Y. ist seit längerer Zeit Sozialhilfebezügerin. Sie braucht dringend eine Zahnsanierung. Der zuständige Sozialdienst leistet nach den Abklärungen (Prüfung des Kostenvoranschlags) am 15.11.2003 eine Kostengutsprache. Frau Y. findet in der Nachbargemeinde eine günstige Wohnung und zügelt per 1.2.2004 dorthin. Sie ist weiter auf Sozialhilfe angewiesen und präsentiert im März 2004 die Rechnung des Zahnarztes für die in der Zwischenzeit erfolgte Sanierung.

Der Betrag muss noch von der ehemaligen Wohngemeinde übernommen werden, die dafür Kostengutsprache geleistet hat.

### H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien.

### H.12 Selbständigerwerbende

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien Kapitel H.7

### H.13 Budgetberatung

⇒ Vergleiche [www.budgetberatung.ch](http://www.budgetberatung.ch)

## I – Glossar

ZiSG	Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung
EFB	Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IM	Integrationsmassnahmen
IZU	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
MGV	Medizinische Grundversorgung
MIZ	Minimale Integrationszulage
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SOBZ	Sozialberatungszentrum
WOK	Wohnkosten
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZUG	Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

## Anhang 1 → Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen (Ansätze der Stadt Luzern, Stand August 09)

### Spezielle Wohnformen

Berechnungsgrundlagen für Budgeterstellung GBL (die Berechnung gilt für einen 1- Personen-Haushalt, bei Mehrpersonenhaushalten wird die Äquivalenzskala angewendet, siehe B 2.2).

<b>Frühstück (F)</b>	4 Franken pro Tag	120 Franken pro Monat
<b>Mittagessen (M)</b>	9 Franken pro Tag	270 Franken pro Monat
<b>Nachtessen (N)</b>	7 Franken pro Tag	210 Franken pro Monat

**Energiekosten, pauschal (E)** 60 Franken pro Monat

(Beim Energiekostenabzug sind auch Minderauslagen wie z.B. Toilettenpapier, Putzzeug u.ä. inbegriffen)

**Radio/TV-Gebühren, Billag (R)** 35 Franken pro Monat

- Bei **Zimmern ohne Kochgelegenheit** werden zusätzlich 200 Franken pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.
- Bei **Zimmern mit beschränkter Kochgelegenheit** werden zusätzlich 100 Franken pro Monat für auswärtige Verpflegung bezahlt.

Wohnform	GBL	Abzug von GBL	Kost und Logis bzw. Miete	Zuschlag auswärtige Verpflegung	Total excl. IZU /MIZ/EFB, inkl. Ausw. Verpflegung
<b>Zimmer mit Kochgelegenheit und Frühstück, z.B.</b> ▪ Wohnhaus	960.-	(F, E, R) Total 215.-	Rechnung Depot 300.- (Kostengutsprache)		745.-
<b>Zimmer mit Kochgelegenheit (ohne Frühstück), z.B.</b> ▪ Isebähnli	960.-	(E,R) 95.-			865.-
<b>Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit und Frühstück, z.B.</b> ▪ Hotel Alpha, ▪ Pension Panorama	960.-	(F, E, R) Total 215.-	Rechnung/ Mietvertrag	100.-	845.-
<b>4. Zimmer mit beschränkter Kochgelegenheit (ohne Frühstück), z.B.</b> ▪ Bireggstrasse 11* ▪ Urania ▪ Personalzimmer KSPL ▪ Prot. Studentenheim	960.-	(E,R) Total 95.-  * (E) 60.-	Mietvertrag	100.-	965.-

<b>5. Zimmer ohne Kochgelegenheit mit Frühstück, z.B.</b> ▪ Notschlafstelle ▪ Jugendherberge	960.-	(F, E, R) Total 215.-	Rechnung	200.-	945.-
<b>Zimmer ohne Kochgelegenheit (z.B. Mansardenzimmer ohne Küche)</b>	960.-	evtl. Abzug E+R	Mietvertrag	200.-	
<b>Zimmer mit voller Kost , z. B.</b> ▪ Pension Volta ▪ Lindenfeld, Emmen			Rechnung		Pauschale 304.- <sup>1</sup>
<b>Zimmer mit Halbpension (nur für Erwerbstätige) z.B.</b> ▪ Pension Volta ▪ Lindenfeld, Emmen	960.-	(F, N, E, R) Total 425.-	Rechnung	200.-	735.-
<b>Wohngemeinschaft Hilfsverein für Psychischkranke</b> ▪ Einzelwohnungen	960.-		Gemäss Aufenthaltsvertrag max. 1'400.- inkl. Betreuung (EL-Höchstmiete)		960.-
▪ Gruppenwohnungen	960.- minus 10% = <b>864.-</b> Ansatz: „WG ohne gem. Haushalt“	(E,R) Total 95.-	Gemäss Aufenthaltsvertrag max. 1'200.- inkl. Betreuung		769.-
<b>Kost und Logis bei den Eltern</b>	Gemäss. Haushaltsgrösse		Eltern bezahlen in der Regel die volle Miete		
<b>unsteter Aufenthalt / obdachlos</b>	960.- minus 10%= 864.-				Fr. 864.-
<b>12. Leben im Wohnwagen</b>	Wird im Einzelfall beurteilt.				

<sup>1</sup> Tiefer als Pauschale für stationäre Einrichtungen, da hier je nach Aktivität MIZ oder IZU erarbeitet werden kann.

## Personen in stationären Einrichtungen

Wohnform	GBL	Pauschale zur freien Verfügung	Kost und Logis bzw. Miete	Auswärtige Verpflegung (maximal)	Sonstige Leistungen
<b>Kliniken</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Psychiatrische Klinik</li> <li>▪ Spital,</li> </ul>	0	max. 404.- <sup>2</sup>	<sup>3</sup>	0	Verwaltungskosten von 10.– pro Tag können zusätzlich übernommen werden
<b>Kur- und Wohnheime</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rippertschwand</li> <li>▪ Steinibach, Horw</li> </ul>		max. 404.- <sup>4</sup>	Rechnung		
<b>Altersheim- und Pflegeheime</b>	0	437.- Altersheim / 328.- Pflegeheim <sup>5</sup>	0	0	

Pauschalen für	Mutter <sup>8</sup>	1. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	2. Kind (bis vollendetes 11 LJ)	Windeln	Kinder (ab 12 LJ)	Spezialauslagen
<b>Frauenhaus</b>	450.-	60.-	40.-	80.-	80.-	Nur nach sehr gut begründetem Gesuch
<b>Haus Hagar</b>	404.-	60.-	40.-	80.-	80.-	

<sup>2</sup> Darin enthalten: Bekleidung, Körperpflege, Gesundheitspflege, Gebühren für Telefon, Internet, Radio/TV, Fahrkosten, Haustierhaltung, Arbeitsmaterial in der Therapieeinrichtung.

<sup>3</sup> Sofern Klienten noch über einen eigenen Haushalt verfügt, muss die Miete separat vergütet werden. Für Strom wird in diesem Falle eine Pauschale von 30 Franken/Monat ausbezahlt. Bei Wochenendaufenthalten im eigenen Haushalt 20 Franken/Tag plus Heim- und Rückreisekosten auf Basis Halbtaxabonnement. Lebt die Person in einem Mehrpersonenhaushalt, wird die Äquivalenz-Skala angewendet.

<sup>4</sup> Siehe Fussnote 2

<sup>5</sup> Gemäss kantonaler EL-Ansätze

<sup>6</sup> Ausserordentliche Kosten im Straf- und Massnahmenvollzug gehen seit 1. Januar 08 gemäss Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL 305, §§ 290 und 301) wie die Vollzugskosten zu Lasten des Kantons. (aktueller Stand: 1.12.09).

<sup>7</sup> KoBe's und spezielle Auslagen (z. B. Kleider) können aufgrund Gesuch gemäss SKOS-Richtlinien und internen Richtlinien gewährt werden.

<sup>8</sup> Persönliche Auslagen: Taschengeld, Telefon, Porti, Fahrspesen (inkl. Halbtaxabo), Toilettenartikel, Kleider, Wäsche, Schuhe.

## Anhang 2 → Mietzinsrichtlinien

Jede Gemeinde verfügt über eigene Mietzinsrichtlinien, weshalb jeweils die Mietzinsrichtlinien der Wohnsitzgemeinde gelten. Sozialhilfebeziehende müssen sich bei der Wohnsitzgemeinde nach den Mietzinsrichtlinien erkundigen bevor sie eine Wohnung mieten. Nachfolgend einige Beispiele von Mietzinsrichtlinien.

### 1. Beispiel:

#### Mietzinsrichtlinien der Stadt Luzern (Stand 1. Januar 2010)

Gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) werden Mietkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. In der Stadt Luzern ist für die Berechnung der Höchstmietzinse der **Nettomietzins** ohne Nebenkosten massgebend. Nebenkosten im Umfang von 15 bis maximal 20% des Nettomietzinses werden durch die wirtschaftliche Sozialhilfe zusätzlich gedeckt.

#### Höchstmietzinse netto:

Haushaltgrösse	Maximale Wohnkosten		Maximale Wohnkosten in Zweck-Wohngemeinschaften	
	Nettomietzins	Ungefähre Nebenkosten	Nettomietzins	Ungefähre Nebenkosten
1 Person junge Erwachsene*	Fr. 850.- Fr. 650.-	Fr. 170.- Fr. 130.-		
2 Personen	Fr. 1'200.-	Fr. 240.-	Fr. 1'300.-	Fr. 260.-
3 Personen	Fr. 1'400.-	Fr. 280.-	Fr. 1'500.-	Fr. 300.-
4 Personen	Fr. 1'600.-	Fr. 320.-	Fr. 1'700.-	Fr. 340.-
5 Personen	Fr. 1'700.-	Fr. 340.-	Fr. 1'800.-	Fr. 360.-
6 Personen	Fr. 1'900.-	Fr. 380.-	Fr. 2'000.-	Fr. 400.-

\* Junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr: Ansatz 1 Person in einer 2 Personen Wohngemeinschaft (aufgerundet).

Bei Überschreitung der Höchstmietzinse netto übernimmt das Sozialamt in der Regel weder Mietzinsdepot noch allfällige Umzugs-/ Reinigungskosten. Zudem muss der Mehrbetrag durch die Klientin/den Klienten bezahlt werden.

2. Beispiel:

**Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Emmen**

## **Sozialdirektion Emmen**

### Mietzinse für Wohnungen in Emmen

<b>Preis max. inkl. Nebenkosten</b>	<b>Mindestbelegung</b>
Fr. 600.00	1 junge erwachsene Person (18-25 jährig) muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen oder in WG (Fr. 500.00) und nur in begründeten Fällen alleine
Fr. 800.00	1 Person
Fr. 1000.00	2 Personen
Fr. 1200.00	Alleinerziehende mit 1 oder 2 Kindern
Fr. 1200.00	3 Personen
Fr. 1300.00	4 Personen
Fr. 1600.00	5 – 6 Personen
Fr. 2000.00	7 Personen
Fr. 2'200.00	8 – 9 Personen
Fr. 2'400.00	10 – 12 Personen

Die aufgeführten Preise sind in der Regel Maximalpreise (Stand 2005).

Ausnahmen werden von der Sozialbehörde geprüft.

**18-25 jährige:** WG, d.h. max. Fr. 500.-- pro Monat

Bei Ausnahme - nach Anfrage - kann eine eigene Wohnung genommen werden für max. Fr. 600.--  
Miete pro Monat.

3. Beispiel:

**Mietzinsrichtlinien des Amtes Entlebuch**

**Richtlinien sämtlicher neun Gemeinden im Entlebuch für die Übernahme von Wohnungskosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Stand Oktober 2009)**

<b>Haushaltsgrösse</b>	<b>Typischer Wohnungs-Standard</b>	<b>Mietzinsobergrenze</b>
1 Person	Studio oder 1-Zimmer-Wg.	Fr. 600.--
	1 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 700.--
2 Personen	2-Zimmer-Wg.	Fr. 850.--
	2 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 950.--
3 Personen	3-Zimmer-Wg.	Fr. 1'150.--
4 Personen	3 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 1'200.--
4 / 5 Personen	4 1/2-Zimmer-Wg.	Fr. 1'350.--
6 Personen und mehr	5-Zimmer-Wg.	Fr. 1'500.--

Grundsätze:

- Die obigen Beträge umfassen die Monatsmiete und sämtliche Nebenkosten.
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird ihnen durch das Sozialamt eine Frist gesetzt; das Sozialamt nimmt dabei Rücksicht auf den vertraglich vereinbarten Kündigungstermin.
- Ziehen Sozialhilfeempfänger wissentlich in eine Wohnung, deren Miete die Mietzinsrichtlinien überschreitet, so wird bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur die gemäss Richtlinien zulässige Miete angerechnet.

4. Beispiel:

**Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Dagmersellen**

**Gemeinderat Dagmersellen**

---

---

713 B Sozialwesen

Gemäss vorliegenden Mustern haben die Stadt Luzern sowie die Gemeinde Kriens Richtlinien für maximal anrechenbare Wohnungsmieten von Sozialhilfeempfängern erlassen. Auf Antrag des Sozialvorstehers beschliesst der Gemeinderat, auch für die Gemeinde Dagmersellen solche Richtlinien festzulegen und zwar wie folgt:

<b>Grösse</b>	<b>Preis mit NK</b>	<b>Mindestbelegung</b>
Einerzimmer, möbliert	Fr. 575.--	
Studio, möbliert	Fr. 750.--	1 - 2 Personen
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--	1 - 2 Personen
2 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 1'100.--	2 - 3 Personen
3 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 1'350.--	3 - 4 Personen
4 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 1'550.--	5 - 6 Personen
5 ½ Zimmer-Wohnung	Fr. 1'800.--	7 Personen oder 2 Familien

---

---

Auszug erstellt zu Handen des Kantonalen Sozialamts.

Dagmersellen, 13. April 2005  
Hans-Peter Lötscher  
Gemeindeschreiber

## 5. Beispiel:

**Mietzins- und Nebenkostenobergrenze der Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe**

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen (exkl. Nebenkosten)
1 Person	1 Zimmer	Fr. 850
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 1'100
3 Personen	3 Zimmer	Fr. 1'300
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1'500
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 1'600
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 1'700

**Grundsätze:**

- Die Mietzins-Obergrenzen und die Nebenkosten-Obergrenzen sind ab 1. Januar 2010 gültig.
- Für laufende Fälle (Anmeldung vor dem 31. Dezember 2009) gilt Besitzstandswahrung gemäss Mietzins-Obergrenzen aus dem Jahre 2003.
- Für Neuanmeldungen ab dem 1. Januar 2010 gilt keine Besitzstandswahrung.
- Die empfohlenen Mietzinsobergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind diese Kosten aufgrund der Heiz-/Nebenkostenabrechnung zusätzlich auszurichten. Die Nebenkosten betragen in der Regel zwischen 15 % bis 20 % der Nettomiete.
- Die Mietzins-Obergrenzen müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen (Verbot der Abschiebung).
- Sozialhilfeempfängerinnen, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

**Anpassung zu hoher Mieten auf die Mietzins-Obergrenze:**

- Normalerweise erfolgt die Anpassung zu hoher Mieten unter Beachtung der ortsüblichen Kündigungsfristen von 3 bis 6 Monaten. Der Anpassung geht eine schriftliche Weisung und ein einsprachefähiger Entscheid voraus.
- Bei grosser Überschreitung der Mietzins-Obergrenze erfolgt die Anpassung eventuell in zwei Stufen; d.h. innert 3 bis 6 Monaten um die Hälfte der Überschreitung und nach weiteren 3 Monaten um den Rest auf 100 % der Mietzins-Obergrenze.
- Ziehen SozialhilfeempfängerInnen in eine andere Wohnung um, deren Mietzins über der Mietzins-Obergrenze liegt, erfolgt die Anpassung sofort.

**In begründeten Fällen sind Überschreitungen der Mietzins-Obergrenzen möglich:**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sozialvorsteherin einer Überschreitung der Mietzins-Obergrenze zustimmen. Mögliche Gründe für eine Ausnahmeregelung sind:

- Medizinische Gründe (physisch und psychisch, ärztliche Empfehlung notwendig) z.B. Gehbehinderung erfordert Wohnung mit Lift
- Vorübergehende Situationen (in der Regel bis zu einem Jahr) z.B: Scheidungsverfahren, Kindsschutz, Bevorschussung von ALV-Taggeldern und IV-Renten
- Zusprache einer grösseren Wohnung als nach Mietzinsrichtlinien aufgrund individueller Familiensituationen (z.B.: Grossfamilien oder Alleinerziehende mit 1 oder mehreren Kindern, Patchworkfamilien)
- Schutz von bereits bestehenden Zusagen nach altem Mietzinsspiegel
- Rücksichtnahme auf örtliche Gegebenheiten (z.B. Wohnungsangebot ist in einer bestimmten Grösse nicht vorhanden)

## 6. Beispiel:

<b>Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Horw gültig ab 1. Januar 2010</b>
---

Haushalt- grösse	Miete	Nebenkosten Obergrenze	Miete	Jahresmiete	Nebenkosten Obergrenze	Jahresmiete
	netto		inklusive	netto		inklusive
1 Person	850	120	970	10200	1440	11640
2 Personen	1100	170	1270	13200	2040	15240
3 Personen	1300	200	1500	15600	2400	18000
4 Personen	1450	220	1670	17400	2640	20040
5 Personen	1600	240	1840	19200	2880	22080
6 Personen	1700	250	1950	20400	3000	23400

Maximale Wohnkosten, welche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, mittels der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet werden. Die Nebenkosten betragen in der Regel fünfzehn Prozent der Nettomiete

Sozialhilfeempfänger, welche längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, müssen sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Es wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht genommen wird. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist, hat dies eine sofortige Kürzung der Miete im Sinne der Mietrichtlinien zur Folge.

Die Mietzinsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat Horw am 15.10.2009 genehmigt.

## 7. Beispiel

**Mietzinsrichtlinien der Regionalkonferenz Luzern Land****WSH-Richtwerte für Wohnungskosten in der Region Luzern-Land,  
Rain und Rothenburg, gültig ab Januar 2010**

Haushaltgrösse	Typischer Wohnungs-Standard	Empfohlene Mietzins-Obergrenzen (exkl. Nebenkosten)	Empfohlene Nebenkosten-Obergrenzen pro Monat	Nebenkosten-Obergrenzen pro Jahr
1 Person	1 Zimmer	Fr. 700 - 900	Fr. 160	Fr. 1'920
2 Personen	2 Zimmer	Fr. 900 - 1100	Fr. 200	Fr. 2'400
3 Personen <sup>1</sup>	3 Zimmer	Fr. 1'100 - 1'300	Fr. 240	Fr. 2'880
4 Personen	3½ Zimmer	Fr. 1'200 - 1'400	Fr. 260	Fr. 3'120
5 Personen	4½ Zimmer	Fr. 1'300 - 1'500	Fr. 280	Fr. 3'360
6 Personen (und mehr)	5 Zimmer	Fr. 1'400 - 1'700	Fr. 300	Fr. 3'600

<sup>1</sup> gilt auch für Alleinerziehende mit einem Kind

**Grundsätze:**

- Die empfohlenen Mietzins-Obergrenzen beziehen sich auf die Monatsmiete ohne Nebenkosten.
- Die Monatsmiete ohne Nebenkosten und die Nebenkosten sind getrennt auf die Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen zu beurteilen.
- Die Mietzins-Obergrenzen müssen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen (Verbot der Abschiebung).
- Sozialhilfeempfänger, welche über längere Zeit unterstützt werden und deren Mietzinsausgaben die Obergrenze übersteigen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen. Allenfalls wird eine Frist gesetzt, wobei auf den Kündigungstermin Rücksicht zu nehmen ist.

**Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten:**

Die Regionalkonferenz anerkennt örtlich unterschiedliche Mietzins-Obergrenzen. Sie empfiehlt ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern die periodische Überprüfung des Mietzinsspiegels für ihre Gemeinde. Damit den Mietzins-Obergrenzen Rechtskraft erwächst, bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Gemeinderates. Nachfolgend sind die für die Stadt und Agglomerationsgemeinden aktuell gültigen Mietzins-Obergrenzen aufgelistet:

Mietzins-Obergrenzen 2010								
Haushaltgrösse	inklusive Nebenkosten		exklusive Nebenkosten					
	Kriens	Malters	Horw	Ebikon	Root	Buchrain	Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel	Luzern
1 Person	900	800	850	800	850	800	850	850
2 Personen	1'200	1'000	1'100	1'000	1'000	1'000	1'100	1'200
3 Personen	1'400	1'300	1'300	1'200	1'300	1'200	1'300	1'400
4 Personen	1'500	1'300	1'450	1'300	1'400	1'300	1'500	1'600
5 Personen	1'600	1'600	1'600	1'400	1'500	1'400	1'600	1'700
6 Personen	1'700		1'700	1'500	1'600	1'500	1'700	1'900
7 Personen								

## Anhang 3 → Hausrat- und Haftpflichtversicherung

### Richtlinie

**der Dienststelle Soziales und Gesellschaft für die Übernahme der Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gestützt auf die SKOS-Richtlinie C.1.8 „Weitere situationsbedingte Leistungen“.**

#### ❶ Ausgangslage und Grundlage

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gelten als „Weitere situationsbedingte Leistungen“ gemäss SKOS-Richtlinien.

#### ❷ Anspruchsvoraussetzungen

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich Versicherungen abgeschlossen worden sind. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Pauschale analog zum Grundbedarf.

#### ❸ Vorgehen

Die Klientschaft hat folgende Unterlagen einzureichen/mitzubringen:

- Police der Privathaftpflichtversicherung und der Hausratversicherung
- Rechnung für das laufende Jahr (massgebend ist das Rechnungsdatum)
- Kopie der Quittung des Einzahlungsscheines oder Belastung.

#### ❹ Leistungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Versicherungs- summe	Hausrat* pro Jahr	Privathaftpflicht* pro Jahr	Total
Alleinstehende	Fr. 40 - 50'000.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 110.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 260.--
2 Personen (gilt auch für die Einelternfamilie)	Fr. 50 - 60'000.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 200.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 350.--

\*je Fr. 200.-- Selbstbehalt

- Für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person - insbesondere auch für Kinder - **25.-- Franken pro Jahr nur für die Hausratversicherung**. Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung bleibt in der Regel, unabhängig von der Familiengrösse, gleich.

#### ❺ Selbstbehalte

Selbstbehalte sind grundsätzlich Sache der Klientschaft. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles sind Abweichungen möglich.

#### ❻ Verbindlichkeit dieser Richtlinie

Wir ersuchen die Gemeindesozialämter, sich an diese Richtlinie zu halten. Damit wird eine einheitliche Sozialhilfepraxis im Kanton möglich.

## **Anhang 4 → Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen**

Seit dem 01.01.2003 sind im Kanton Luzern, aufgrund des neuen Finanzausgleichs, die Gemeinden neu alleine für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig. Dies ermöglicht, Heimbewohnern in Luzerner Alters- und Pflegeheimen, die in finanzielle Not geraten sind, schnell, einfach und unbürokratisch zu helfen.

### **Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe**

Für vermögenslose Personen im AHV-Alter (Freigrenze: Einzelpersonen: Fr. 8'000.-- / Ehepaare: Fr. 12'000.--) kann der Sozialvorsteher bzw. Gemeinderat einen Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe gewähren, wenn AHV, Pensionsgelder, Ergänzungsleistungen und eventuell andere Einkünfte aus Sozialversicherungen (z.B. Hilflosenentschädigung) für die Begleichung der Heimkosten nicht ausreichen. Dies betrifft jedoch nur Personen, die nicht schon vorher der wirtschaftlichen Sozialhilfe anheim gefallen sind.

Der Taxausgleich kommt subsidiär zur Anwendung. Einem Taxausgleich geht in jedem Fall eine Anmeldung der EL voraus. Der gewährte Taxausgleich muss rückerstattet werden, wenn sich die finanzielle Situation eines Bezügers verändert (z.B. Erbschaft, Schenkungen, weitere Leistungen von Versicherern etc.).

### **Vorgehen zum unbürokratischen Bezug von Taxausgleich**

Beim definitiven Einzug in ein Heim werden die Bewohner, sowie deren Angehörige in einem persönlichen Gespräch über die Finanzierung der Heimtaxen informiert und bei technischen Fragen bezüglich der Sozialversicherungen beraten und angeleitet. Dabei erläutert der Heimleiter oder eine dafür verantwortliche Person den Taxausgleich und das weitere Vorgehen. Es wird festgehalten, ob ein aktuelles Gesuch um Ergänzungsleistung eingereicht wurde oder neu eingereicht werden muss.

Der Heimleiter oder eine dafür zuständige Person füllt das Formular zum Bezug des Taxausgleichs aus und reicht dieses mit allen erforderlichen Unterlagen dem Sozialamt zum Entscheid ein. Der Bewohner oder eine von ihm bevollmächtigte Person unterzeichnet diesen Antrag. Nach Prüfung aller aktuellen Unterlagen wird ein Entscheid gefällt und dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

Weitere Unterlagen zum Taxausgleich können bei der Geschäftsstelle des Sozialvorsteher-Verbands Kanton Luzern (SVL) bezogen werden:

**SVL - Geschäftsstelle**  
Gäälimatt 15a  
6026 Rain

Telefon 041 / 458 16 34

oder

[svl-geschaeftsstelle@bluewin.ch](mailto:svl-geschaeftsstelle@bluewin.ch)

oder

[www.svl-net.ch](http://www.svl-net.ch)

**Antrag für den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe für die Restfinanzierung eines Alters- oder Pflegeheimplatzes (Stadt Luzern)**

<b>Personalien AntragstellerIn</b>			
Name .....	Vorname .....		
Geb.-Datum .....	Beruf .....		
Heimatort .....	Zivilstand .....		
	<i>wenn verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt:</i>		
	Seit wann? .....		
	(Kopie Familienbüchlein beilegen!)		
Adresse vor Heimeintritt .....			

<b>Personalien des/der Ehegatten/in</b> (auch bei getrennter Ehe zu beantworten)			
Name .....	Vorname .....		
Geb.-Datum .....	Heimatort .....		
Adresse von getrennt Lebenden .....			

<b>Personalien aller Kinder</b>				<input type="checkbox"/> keine Kinder
1. Name .....	Vorname .....			
Geb.-Datum .....	Heimatort .....	Zivilstand .....		
Adresse .....				
2. Name .....	Vorname .....			
Geb.-Datum .....	Heimatort .....	Zivilstand .....		
Adresse .....				
3. Name .....	Vorname .....			
Geb.-Datum .....	Heimatort .....	Zivilstand .....		
Adresse .....				
4. Name .....	Vorname .....			
Geb.-Datum .....	Heimatort .....	Zivilstand .....		
Adresse .....				

<b>Name und Adresse des Heimes</b>	
.....	
Datum Heimeintritt .....	

**Namen und Adresse der Eltern**  
 .....

**Wohnsitzverhältnisse** (Kopie Schriftenempfangsschein beilegen!)  
 in Luzern  
 wohnhaft seit ..... zugezogen von .....

**Krankenkasse** (Kopie Versicherungsausweis beilegen!)  
 Wo sind Sie krankenversichert? .....

**Haftpflichtversicherung** (Kopie Versicherungspolice beilegen!)  
 Sind Sie haftpflichtversichert? ..... Wenn ja; bei welcher  
 Versicherung? .....

**Vormundschaftliche Massnahmen** (Kopie Entscheid Vormundschaftsbehörde beilegen!)  
 Bestehen vormundschaftliche ..... Wenn ja; Art der  
 Massnahmen? ..... Massnahme? Art. .... ZGB

**Rentenverwaltung**  
 Verwalten Sie Ihre Renten selber? ja  nein   
 Wenn nein: Name und Vorname der  
 verwaltenden Person .....  
 Adresse .....  
 .....  
 Funktion (Kind, Beistand, Bekannte/r, ...) .....

**Vermögensverhältnisse** (Belege beilegen!)  
 Kontostand per ..... Fr. ....  
 Depot über Fr. ..... geleistet  ja  nein  
 ausstehende Heimrechnungen per  
 gleichem Datum ..... Fr. ....  
 andere, unbezahlte Rechnungen ..... Fr. ....

**Bemerkung**  
 .....  
 .....  
 .....

Diesem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizulegen:

- Kopie Familienbüchlein
- Kopie Schriftenempfangsschein (falls vorhanden)
- Verfügungen über Sozialversicherungsleistungen (AHV-Rente, Hilflosenentschädigung)
- Verfügung und Berechnung der Ergänzungsleistung
- Kopie Versicherungsausweis Krankenkasse
- Vermögensnachweis (Auszüge aller Konti)
- Schuldennachweis (Kopien aller ausstehenden Rechnungen)
- Kopie Versicherungspolice Haftpflichtversicherung (falls vorhanden)
- Kopie Entscheid Vormundschaftsbehörde
- Kopie der letzten Steuerveranlagung
- Vollmacht (falls notwendig)

Ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht geprüft werden.

**Berechnung des monatlichen Fehlbetrags**

für 1 Person im Alters- oder Pflegeheim

**Ausgaben pro Monat**

Tagestaxe Fr. .... x 30,5 Tage	Fr. .... /Monat
+ frei verfügbarer Betrag (inkl. Taschengeld, persönliche Anschaffungen, Kleider, Toilettenartikel, Rasierapparat, Zeitungen, Coiffeur, Telefonspesen usw.) für Personen im Altersheim Fr. 404.-- / Monat für Personen im Pflegeheim Fr. 303.-- / Monat	Fr. .... /Monat
Total Ausgaben	Fr. .... /Monat

**Einnahmen pro Monat**

AHV-Rente	Fr. .... /Monat
Rente 2. Säule	Fr. .... /Monat
Rente 3. Säule	Fr. .... /Monat
Beitrag Krankenkasse Fr. .... x 30,5 Tage	Fr. .... /Monat
Hilflosenentschädigung	Fr. .... /Monat
Vermögensertrag	Fr. .... /Monat
Ergänzungsleistung	Fr. .... /Monat
weitere Einnahmen Art: .....	Fr. .... /Monat
Total Einnahmen	Fr. .... /Monat
Fehlbetrag	Fr. .... /Monat

Der/die Unterzeichnende

1. bestätigt, dass alle der Stadt Luzern, Sozialamt, gegenüber gemachten Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen;
2. verpflichtet sich, die erhaltene wirtschaftliche Sozialhilfe zweckmässig zu verwenden;
3. verpflichtet sich, sofern die wirtschaftliche Situation (genügend Einkommen, Vermögensanfall, Erbschaft usw.) eine Rückerstattung der Sozialhilfe zumutbar macht, dies unverzüglich der Stadt Luzern, Sozialamt, zu melden;
4. hat von den Erklärungen betreffend Bezug von Sozialhilfe auf der Rückseite dieses Antragsformulars Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/in:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehegatte/in:

Unterschreibt der/die Vertreterin, ist eine **Vollmacht** beizulegen.

**Das Sozialamt der Stadt Luzern prüft diesen Antrag und wird Sie schriftlich über den getroffenen Entscheid informieren.**

**Stadt Luzern, Sozialamt - Obergrundstrasse 3 - 6002 Luzern -  
Telefon: 041 / 208 72 22**

• **Sprechstunden / Terminvereinbarungen bei den SachbearbeiterInnen**

Für jedes Gespräch ist vorgängig mit dem/der zuständigen SozialarbeiterIn/SachbearbeiterIn eine Terminvereinbarung zu treffen. Unangemeldete KlientenInnen können nicht empfangen werden.

## **ERKLÄRUNG BETREFFEND BEZUG VON SOZIALHILFE**

### **1. Antrag für den Bezug von Sozialhilfe**

Für jede Sozialhilfe ist vorgängig bei der Stadt Luzern, Sozialamt, Gesuch zu stellen.

### **2. Angaben und Auskünfte**

Alle für den Bezug von Sozialhilfe benötigten Angaben und Auskünfte müssen vollständig, wahrheitsgetreu und mit Unterlagen belegbar sein. Dies gilt u.a. für die

persönlichen Verhältnisse                      Personalien aller beteiligten Personen, Zivilstand, Wohnsitz usw.

wirtschaftlichen Verhältnisse                Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, Vermögenswerte, Wohnsituation (Konkubinat/Untermiete), Forderungen gegenüber Dritten usw.

### **3. Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse**

Jede Veränderung ist unaufgefordert sofort der Stadt Luzern, Sozialamt (SachbearbeiterIn), unter Beibringung der neuesten Unterlagen zu melden.

### **4. Budgetberechnung**

Die Berechnung erfolgt aufgrund der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe gemäss Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Richtlinien und Weisungen des Stadtrates.

### **5. Entscheid über Gesuche um Sozialhilfe**

Der Stadtrat ist Sozialbehörde und entscheidet über alle Gesuche um Sozialhilfe. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Stadtrat Luzern Einsprache erhoben werden. In diesem Fall erhalten Sie einen begründeten und beschwerdefähigen Einspracheentscheid.

### **6. Rückzahlung von Sozialhilfe**

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist soweit zurückzuerstatten, als sich die finanzielle Lage des Bezügers gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist. Wirtschaftliche Sozialhilfe, welche als Vorschuss im Hinblick auf eine Rente usw. bezogen wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochene Drittleistung zurückzuerstatten.

Bezogene WSH bis zum 20. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr ist nicht zurückzuerstatten. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen grundsätzlich zurückzuerstatten. In Härtefällen kann auf Gesuch hin ganz oder teilweise darauf verzichtet werden.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung unwahrer Verhältnisse oder sei es durch Unterdrückung wahrer Verhältnisse, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **7. Verwandtenbeiträge**

Sofern Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, können dort - gewöhnlich in Absprache mit Ihnen - Verwandtenbeiträge geltend gemacht werden.

### **8. Allgemeines**

Das Sozialamt darf nicht in Ihre verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen. Die MitarbeiterInnen des Sozialamts sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihrer/s Sachbearbeiter/in nicht einverstanden sind, können Sie sich in erster Linie an die Leitung des Sozialamts oder an den/die Sozialvorsteher/in wenden.

**STADT LUZERN, SOZIALAMT**

**Anhang 5 → Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten (gemäss Artikel 19\* ZUG)**

Auf alle Familienangehörige sind gleichmässig aufzuteilen:	Nach dem Verursacher-/Empfängerprinzip sind einem bestimmten Familienmitglied zu belasten, resp. anzurechnen:
<b><u>bei den Ausgaben:</u></b>	<b><u>bei den Ausgaben:</u></b>
<p><b>Grundbedarf für den Lebensunterhalt Wohnungskosten/Nebenkosten* Fremdbetreuung Einkommens-Freibeträge</b></p>	<p><b>Selbstbehalte und Franchisen von Versicherungen Krankheits- und behinderungsbedingte, Auslagen, Zusatzversicherungen Erwerbsunkosten Ausbildungskosten Fort- und Weiterbildungskosten Kurse, Musikunterricht usw. Zahnarztkosten Erholungsaufenthalte, nicht versicherte Therapiekosten</b></p>
<b><u>bei den Einnahmen:</u></b>	<b><u>bei den Einnahmen:</u></b>
<p><b>Erwerbseinkommen netto Arbeitslosenversicherung, Ersatzerwerbseinkommen von Unfall- und Krankenversicherungen, etc. Mutterschaftsbeihilfe Entschädigung für Haushaltsführung</b></p>	<p><b>Eheliche Unterhaltsbeiträge, Elterliche Unterhaltsbeiträge Kinder- und Ausbildungszulagen Leistungen von Kranken- und Unfallversicherungen (persönliche) Leistungen Dritter (IV- und BVG-Renten) Integrationszulagen Minimale Integrationszulagen Erwerbseinkommen von Minderjährigen Bevorschusste Alimente Stipendien</b></p>

**\*Artikel 19 ZUG**

- 1) Haben Familienangehörige, die im gleichen Haushalt leben, nicht das gleiche Kantonsbürgerrecht, so werden die Kosten von Unterstützungen, die nicht durch die persönlichen Bedürfnisse eines bestimmten Familiengliedes verursacht wurden, nach Köpfen aufgeteilt.
- 2) Soweit der Heimatkanton eines Familienmitgliedes nach den Artikeln 15 - 17 kostenersatzpflichtig ist, erstattet er dem Aufenthalts- oder Wohnkanton den auf dieses Familienmitglied entfallenden Unterstützungsanteil.

**Ziffer 221 aus dem Kommentar Thomet**

Die Regeln von Art. 19 ZUG sind sinngemäss auch dann anzuwenden, wenn einzelne Familienmitglieder Ausländer oder Staatenlose sind.

**Einkommen von erwerbstätigen Jugendlichen:** siehe SKOS-Richtlinien E.1.3

**Musterbudget bei einem Kopfquotenfall****Kanton Luzern****Gemeinde:** Mustergemeinde**Berechnung des Sozialen Existenzminimums und der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

gemäss § 30 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Luzern und den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)

**Klient/in:****gültig ab:****Kopfquotenbuget: Für 3 Personen (Mutter geschieden und zwei Kinder) im 4-Personenhaushalt (neuer Partner)**

<b>Ausgaben pro Monat</b>		ohne Splitting	mit Splitting
<b>Materielle Grundsicherung</b>			
B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt, 3/4 Anrechnung	Fr. 2'054.00	Fr. 1'540.50
B.3	Wohnkosten, 3/4 Anrechnung	Fr. 1'120.00	Fr. 840.00
	Nebenkosten 3/4 Anrechnung	Fr. 246.60	Fr. 185.00
B.4.1	Selbstbehalte und Franchisen		Fr. R
B			Fr. <u>Fr. 2'565.50</u>
<b>situationsbedingte Leistungen</b>			
C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrauslagen		Fr.
C.1.2	Erwerbsunkosten:		Fr. 100.00
	- spezielle Erwerbsunkosten		Fr.
C.1.3	Fremdbetreuung von Kinder, 3/4 Anrechnung		Fr. 270.00
C			Fr. <u>Fr. 370.00</u>
<b>Total Ausgaben pro Monat</b>			<b>Fr. 2'935.50</b>
<b>Einkünfte pro Monat</b>			
E.1.1	Erwerbseinkommen netto 3/4 Anrechnung		Fr. 1'700.00
F.2	Leistungen Dritter genaue Bezeichnung:		Fr.
F.3.2	Eheliche Unterhaltsbeiträge		Fr.
F.3.3	Elterliche Unterhaltsbeiträge (Kinder-Alimente, Waisenrenten etc.)		Fr. 800.00
F.3.3	Kinder-, Ausbildungszulagen 1. Kind		Fr. 150.00
F.3.3	Kinder-, Ausbildungszulagen 2. Kind		Fr. 150.00
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung		Fr.
F			Fr. <u>Fr. 2'800.00</u>
<b>Total Einnahmen pro Monat</b>			<b>Fr. 2'800.00</b>
<b>Fehlbetrag / Überschuss</b>			<b>Fr. 135.50</b>
C.2+3	Integrationszulagen	Fr. 100.00	
E.1.2	Einkommens-Freibeträge	Fr. 330.00	Fr. 430.00
<b>Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe</b>			<b>Fr. 565.50</b>
ZUS			Fr.
ALI	Kinderalimente (bevorschusst vom Sozialamt)		Fr.
PV	Krankenkassenprämien (bevorschusst und via Prämienverbilligung vom Sozialamt geltend gemacht)		Fr.
<b>Total Auszahlung pro Monat</b>			<b>Fr. 565.50</b>

In der gedruckten Fassung  
ist beim Punkt F.3.3  
fälschlicherweise die ¼ An-  
rechnung aufgeführt!

**Zahnarztkosten** werden ausdrücklich nur nach erteilter Kostengutsprache bezahlt !**Bestätigung:** Ich bestätige, dass ich alle für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und für die Ermittlung der Höhe meines Anspruchs erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und vollständig geliefert habe.**Verpflichtung:** Ich verpflichte mich, allfällige Änderungen meiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich dem Sozialamt zu melden.**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Entscheid des Sozialamtes (Anspruch u. Höhe der Sozialhilfe) kann ich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Datum:

Unterschrift

Bemerkungen:

der Bezügerin / des Bezügers:

## Anhang 6 → Erlass der Quellensteuer für Ausländerinnen und Ausländer

### STEUERVERWALTUNG DES KANTONS LUZERN

---

Behandlung von Erlassgesuchen von Quellensteuerpflichtigen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe in Anspruch nehmen
---

#### A. Voraussetzungen

- 1) Das Gesuch um Steuererlass für die Quellensteuer kann rückwirkend für ein Jahr bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, gestellt werden.
- 2) Das Gesuch muss von einer Amtsstelle (Gemeindesozialamt) oder einer vom Kanton mit der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe beauftragten Stelle (Caritas Luzern, Flüchtlingshilfe; Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende) eingereicht werden.
- 3) Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, dass der Steuerpflichtige über längere Zeit (in der Regel 9 Monate) Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe) bezieht. Die Gemeindesozialämter oder die Caritas gehen neu bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe vom, um die Quellensteuer reduzierten Nettolohn des Quellensteuerpflichtigen aus. Quellensteuer wird also abgezogen (Nettolohn II)!
- 4) Dem Erlassgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - eine Abtretungserklärung des Quellensteuerpflichtigen, worin er die durch das Gemeinwesen vorgeschossene Quellensteuer an das Gemeinwesen abtritt.
  - aktuelles Budget sowie Bestätigung über Höhe und Dauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe
  - Hinweis wieviele Personen (Konkubinät; Ehegemeinschaft; Kinder, unbedingt Alter angeben) im gemeinsamen Haushalt leben.

#### B. Verfahrensablauf

- 1) Das Gesuch um Steuererlass ist bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Abteilung Erlass weiter.
- 2) Die Steuerverwaltung prüft das Erlassgesuch und entscheidet. Rückzahlungen erfolgen bei **wirtschaftlicher Sozialhilfe** an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenersatzpflichtig ist.
- 3) **Mutterschaftsbeihilfe:** Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt an das Gemeindesozialamt, da dieses kostenpflichtig ist.
- 4) **Caritas:** Gleiche Voraussetzungen und gleicher Verfahrensablauf wie oben. Rückzahlung erfolgt jedoch an Caritas Luzern, Flüchtlingshilfe (Postkonto: 60-21053-8) oder Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende (Postkonto [Luzerner Kantonalbank]: 60-41-2 zu Gunsten von Kto. 01-88-505059-06).

## **Ablaufschema über den Erlass der Quellensteuer bei Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (wirtschaftliche Sozialhilfe -WSH- oder Mutterschaftsbeihilfe -MBH-)**

**Begründung:** Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe (WSH oder MBH), die arbeiten und der Quellensteuer unterliegen, sollen nicht schlechter gestellt werden, weil sie arbeiten. Würde dies geschehen, fiel der Anreiz zum Arbeiten dahin.

<b>Gemeindesozialamt, Caritas Luzern - Sozialdienst für Flüchtlinge und Sozialdienst für Asylsuchende</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• berechnet Nettolohn II nach Abzug der Quellensteuer und vermerkt dies im Budget (Muster 1); MBH gleiches Vorgehen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• lässt die dafür notwendige Vollmacht und Abtretung unterzeichnen; MBH gleiches Vorgehen</li><li>• stellt spätestens innert Jahresfrist ein Erlassgesuch an die Steuerverwaltung; MBH gleiches Vorgehen</li><li>• stellt allenfalls ein weiteres Erlassgesuch wieder innert Jahresfrist; MBH gleiches Vorgehen</li></ul>

<b>Steuerverwaltung Kanton Luzern, Abt. Quellensteuer</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• prüft Gesuch und entscheidet über einen Erlass</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• stellt den Entscheid dem Gemeindesozialamt oder der Caritas zu</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• weist dem Gemeindesozialamt die erlassene Quellensteuer an (WSH / MBH)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• weist den Caritasstellen die erlassene Quellensteuer an</li></ul>

<b>Caritas Luzern - Sozialdienst für Flüchtlinge und Sozialdienst für Asylsuchende</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• gemäss kantonalen Weisungen (KSA) an Caritas Luzern Flüchtlingshilfe und Caritas Luzern, Beratungsstelle für Asylsuchende</li></ul>

<b>Gemeindesozialamt</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• verbucht die erlassene Quellensteuer als Einnahme bei der WSH oder MBH</li></ul>

**Anhang 7 → Beispiel einer Weisung**

**Stadt  
Luzern**

Sozialamt

SOA

Herr  
Muster Hans  
Musterstrasse 99  
Postfach  
6000 Luzern

**Weisung betreffend zu hoher Miete**

Luzern, 24. November 2009  
bb

Sehr geehrter Herr Muster

Wir beziehen uns auf die Besprechung zwischen Ihnen und Frau Bea Beispiel vom 20. November 2009 beim Sozialamt der Stadt Luzern.

Anlässlich dieser Besprechung wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass Ihre Wohnungsmiete ohne Nebenkosten (Nettomiete) von Fr. 1'500 über den Richtlinien der Stadt Luzern, Sozialamt, liegt (Maximum Fr. 1'350 für einen 3-Personen-Haushalt).

Ihr nächstmöglicher Kündigungstermin ist per 31. März 2010 (Kündigung müsste spätestens am 31. Dezember 2009 beim Vermieter sein). Ab 1. April 2010 werden wir Ihnen darum nur noch den Betrag von maximal Fr. 1'350 an Ihren Nettomietzins bezahlen können. Für den Restbetrag müssten Sie dann selber aufkommen.

Die Nebenkosten werden im Umfang von maximal 30% der Nettomiete gemäss Richtlinien übernommen. Übersteigen die Nebenkosten diesen Betrag, müssen Sie die restlichen Kosten selbst übernehmen.

Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die oder den für Sie zuständige/n SozialarbeiterIn.

Freundliche Grüsse

Leiter Sozialamt

**Anhang 8 → Beispiel eines Entscheides**

**Stadt  
Luzern**

Einschreiben

Herr

Abc

Musterstrasse 11

6000 Luzern

**Entscheid betreffend Sistierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Luzern, 20. April 2005

Sehr geehrter Herr Abc

Seit 1. April 2005 erhalten Sie für Ihre Kinder nebst der IV-Kinderrente Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 1'600.--. Somit haben Sie noch Anspruch auf Sozialhilfe von Fr. 640.-- pro Monat.

Die Ausgleichskasse wird Ihnen demnächst eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen von Fr. 22'000.-- überweisen. Mit diesem Betrag wird die Vermögensfreigrenze überschritten, weshalb Sie ab Juni 2005 keinen Anspruch mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben.

Die vorliegenden Mittel sind für die Deckung des monatlichen Fehlbetrags bestimmt und sollten zusammen mit den Sozialversicherungsleistungen Ihren Lebensunterhalt bis ..... decken.

**Entscheid**

Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird per 31. Mai 2005 eingestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinderat Xy

oder Sozialvorsteher/in Yz

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Stadtrat Luzern, Stadthaus, 6002 Luzern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten.

Postaufgabe am: \_\_\_\_\_

## **Anhang 9 → Arbeitsintegration**

Arbeitsgruppe zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen für **ausgesteuerte Arbeitslose** (AFIMAA)

### **Geschäftsstelle**

AFIMAA - Geschäftsstelle  
c/o Stadt Luzern, Sozialamt  
Frau Trix Gisler, Bereichsleiterin Administration/EDV  
Obergrundstrasse 3  
6002 Luzern

Telefon Zentrale           041 / 208 72 22  
Telefon direkt            041 / 208 72 30  
E-Mail                      trix.gisler@stadtluzern.ch

### **Mitglieder der AFIMAA**

Frau Irmgard Dürmüller Kohler, Dienststelle Soziales und Gesellschaft Luzern, Präsidentin  
Herr Hans Lustenberger, Sozialamt Adligenswil  
Frau Trix Gisler, Sozialamt Stadt Luzern  
Herr Kurt Simon, Wirtschaft und Arbeit  
Peter Erdösi, Leiter Sozialamt Luzern  
Marlis Meier, Sozialvorsteherin Neuenkirch  
Christiane Scherwey Lauber, SV Gisikon  
Carmen Beeli, Sozialvorsteherin Neudorf  
Rahel Iff, Dienststelle Soziales und Gesellschaft Luzern

### **Anbieter Arbeitsintegrationsprogramme**

Atelier für Frauen, 6048 Horw	Telefon 041 / 340 46 40	info@ateliersfuerfrauen.ch
Caritas Luzern, 6014 Littau	Telefon 041 / 368 51 20	intervall@caritas-luzern.ch www.caritas-luzern.ch
Job-Markt, 6002 Luzern	Telefon 041 / 241 05 55	job-markt@job-markt.ch
SAH, 6003 Luzern	Telefon 041 / 418 71 81	info@sah-zs.ch

**Anhang 10 → Musterabtretung**

**VOLLMACHT**

Entbindung von der Schweigepflicht.

Mit dieser Vollmacht werden die *zuständigen Organe der AHV/IV, EL, Krankenversicherung und Prämienerbilligung* ermächtigt, an

Auskunfts berechtigte Stelle (Institution/Person)

Name .....

Adresse ..... PLZ, Ort .....

auf Antrag alle *Auskünfte* über erbrachte und mögliche *Leistungen der Sozialversicherungen* und die *Versicherungsdeckung* für

Versicherte Person

Name, Vorname .....

Vers. Nr. .... Geburtsdatum .....

Adresse ..... PLZ, Ort: .....

zu erteilen und *Informationen der auskunfts berechtigten Stelle* zu bearbeiten.  
Diese Vollmacht ist *bis zum schriftlichen Widerruf* gültig.

Ort und Datum

Unterschrift  
(versicherte Person bzw. gesetzliche Vertretung)

.....

.....

## Anhang 11 → Gesetzliche Grundlage bei Nebenkosten in Heimen

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen. In der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEV) wird unter anderem im Abschnitt Betriebsrechnung unter § 21 geregelt, was gemäss SEG/SEV nicht finanziert werden kann. Diese Regelung gibt einen Hinweis, was Dritte oder die Sozialhilfe zusätzlich finanzieren müssen.

### Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen

#### § 21 *Nicht anrechenbarer Aufwand*

Nicht als anrechenbarer Aufwand gelten:

- a. Abschreibungen auf bebautem und unbebautem Land,
- b. *individuelle Nebenkosten, wie Kleider, Taschengeld, individuelle Freizeitangebote ausserhalb des Angebotes der Einrichtung, Fahrtkosten nach Hause und bei individuellen Ferien sowie externe Therapien, soweit diese nicht zum Behandlungskonzept der sozialen Einrichtung gehören und von dieser oder der einweisenden Behörde angeordnet sind,*
- c. Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für individuelle Medikamente und Hilfsmittel,
- d. kalkulatorische Kosten (Zinsen und/oder Abschreibungen),
- e. Kosten für Schülertransporte.

➤ lit. b entspricht dem Wortlaut der IVSE

Weitere Informationen zum Gesetz über soziale Einrichtungen sind zu finden unter:

[www.disg.lu.ch/soziale\\_rechtliche\\_grundlagen.htm](http://www.disg.lu.ch/soziale_rechtliche_grundlagen.htm)

und

[www.disg.lu.ch/infos\\_amtsstellen.htm](http://www.disg.lu.ch/infos_amtsstellen.htm)

## Anhang 12 → Integrationsangebote

### **FABIA Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern**

Tribschenstrasse 78  
6005 Luzern  
Tel. 041 360 07 22  
Fax 041 361 07 24  
info@fabialuzern.ch  
[www.fabialuzern.ch](http://www.fabialuzern.ch)

### **SAH Zentralschweiz**

Co-Opera  
Reussport 2  
6002 Luzern  
Tel 041 249 49 00  
Fax 041 249 49 01  
info@sah-zs.ch  
www.sah-zs.ch

### **Caritas Luzern**

Interkulturelle Vermittlung  
Industriestrasse 6  
6002 Luzern  
Tel 041 368 52 81  
Fax 041 368 52 88  
ikv@caritas-luzern.ch  
www.caritas-luzern.ch

Caritas Luzern

### **Dolmetschdienst Zentralschweiz**

Morgartenstrasse 19  
6002 Luzern  
Telefon 041 368 51 51  
E-Mail: [info@dolmetschdienst.ch](mailto:info@dolmetschdienst.ch)

Caritas Luzern

### **Bildungsangebote für Migrantinnen**

Grossmatte Ost 10  
Postfach  
6014 Littau  
Telefon: 041 368 52 05  
[bfm@caritas-luzern.ch](mailto:bfm@caritas-luzern.ch)

⇒ Weitere Integrationsangebote und Informationen finden sie unter:

[www.integration-zentralschweiz.ch](http://www.integration-zentralschweiz.ch)

[www.disg.lu.ch/arbeitsintegration.htm](http://www.disg.lu.ch/arbeitsintegration.htm)

**Anhang 13 → Sozialarbeiterischer Handlungsplan**

Dossier-Referenzperson:

Name :

Vorname :

Adresse :

PLZ / Ort :

Beilage: Grundbudget WSH

Einreisedatum:

Nationalität:

zuständige/r SA:

Geb.Dat.:

Luzern,

**Sozialarbeiterischer Handlungsplan (Nr. )**

Vorbemerkung

Zielerreichung (Basis Handlungsplan Nr. )

Ziel	Erreichung (ja/nein/teilweise)	Kommentar

Handlungsplan

Ziel	Schritte/Massnahmen	Termin	Kommentar / andere Stellen

Caritas Luzern

**Sozialdienst für Flüchtlinge**

Luzern,

**Stellungnahme Leitung Sozialarbeit**

Einverstanden (Ja/nein/teilweise)	Kommentar	Berichterstattung bis

Datum:

Visum Leitung Sozialarbeit

## **Unterstützungsvertrag**

zwischen

**dem Sozialamt der Stadt Luzern  
vertreten durch Sozialarbeiterin, Sozialhilfe**

und

**Hans Muster, geb. 01.01.1950, geschieden  
Musterstrasse 99  
6000 Luzern**

### **1. Allgemeine Bestimmungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe**

#### **1.1 Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe**

Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) haben Sie Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensbedarf oder denjenigen Ihrer Familie nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten können.

#### **1.2 Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe**

Die wirtschaftliche Sozialhilfe deckt Ihr soziales Existenzminimum und bemisst sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und den Richtlinien und Weisungen des Luzerner Stadtrates.

#### **1.3 Ihre Rechte**

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Rechte:

Das Sozialamt darf nicht in Ihre verfassungsmässigen und persönlichen Rechte eingreifen.

Die Mitarbeitenden des Sozialamts sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Sie haben Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, das heisst, dass Sie sich von den Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern auch bei nicht finanziellen Fragen beraten lassen können.

Wenn Sie mit der Arbeitsweise Ihrer Sozialarbeiterin/Ihres Sozialarbeiters nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Bereichsleitung wenden.

Wird einem Antrag auf finanzielle Leistungen nicht oder nur teilweise entsprochen, haben Sie die Möglichkeit, einen einsprachefähigen Entscheid zu verlangen.

Sie haben die Möglichkeit im gesetzlichen Rahmen Einsicht in Ihre Akte zu verlangen. Davon ausgenommen sind die persönlichen Aktennotizen.

#### **1.4 Ihre Pflichten**

Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe begründet folgende Pflichten:

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben,

das heisst, Sie müssen sich aktiv um die Verbesserung Ihrer finanziellen Situation bemühen. Sie können im Rahmen der Sozialhilfe zu Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

Wirtschaftliche Sozialhilfe ist subsidiär, das heisst, Sie müssen Leistungen Dritter vor der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen. Insbesondere sind Lohnzahlungen geltend zu machen und Sozialversicherungsansprüche wie Arbeitslosentaggelder, Krankentaggelder, IV-Leistungen, Ergänzungsleistungen usw. anzumelden und auszuschöpfen.

Sie haben eine Mitwirkungs- und Informationspflicht, das heisst, Sie müssen die Termine und Abmachungen einhalten, die erforderlichen Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und wahrheitsgetreu Auskunft geben. Jede Veränderung Ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse müssen Sie unaufgefordert mitteilen (§ 11 SHG). Sie müssen das Sozialamt insbesondere informieren, wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, Versicherungsleistungen beziehen oder wenn sich Veränderungen in Ihrer Wohnsituation ergeben.

Das Sozialamt behält sich vor, zur vertieften Überprüfung Hausbesuche durchzuführen und/oder eine Kontrolle durch eine externe Stelle in Auftrag zu geben.

**Eine Verletzung der oben genannten Pflichten kann zu einer Kürzung oder (vorübergehenden) Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.**

### **1.5 Einholen und Erteilen von Auskünften**

Das Sozialamt kann erforderliche Auskünfte bei Stellen wie Steuerämter (siehe auch Punkt 1.6), Betriebsamt, Fremdenpolizei, Arbeitslosenkasse, RAV und Versicherungen wie SUVA, AHV, IV, Pensionskasse usw. ohne besondere Vollmacht einholen (§ 12 SHG).

Das Sozialamt kann Auskünfte über Sie an autorisierte Stellen abgeben. Ohne eine gesetzliche Grundlage werden Informationen nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben.

### **1.6 Verwandtenunterstützung**

Sofern Ihre Eltern und Kinder in günstigen finanziellen Verhältnissen leben, können sie zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden.

Das Sozialamt holt die Steuerdaten Ihrer Eltern und volljährigen Kinder beim zuständigen Steueramt ein. Sie werden informiert, bevor das Sozialamt Ihre Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen zur weiteren Abklärung der Leistungsfähigkeit anschreibt. Mit der Kontaktaufnahme erfahren die betreffenden Verwandten, dass das Sozialamt die Steuerdaten eingeholt hat, und dass Sie wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

### **1.7 Rückzahlung von wirtschaftlicher Sozialhilfe**

Rechtmässig bezogene Sozialhilfe ist so weit zurück zu erstatten, als sich Ihre finanzielle Lage gebessert hat und eine Rückerstattung zumutbar ist.

Sozialhilfe, welche Ihnen als Vorschuss im Hinblick auf eine Rente, Taggelder usw. gewährt wird, ist im Umfang der für die gleiche Zeit rückwirkend zugesprochenen Drittleistung zurück zu erstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung verlangen.

Sozialhilfe, die Sie bis zum 18. Altersjahr oder für eine Ausbildung bis zum 25. Altersjahr erhalten, ist nicht zurück zu erstatten.

Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist dem Gemeinwesen zurückzuerstatten. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe aufgrund arglistiger Irreführung, sei es durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## 2. Selbstdeklaration

### 2.1 Einkommen Ich habe / wir haben Einkommen aus

	Nein	Ja	Leistungserbringer
Unselbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Selbstständiger Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sozialversicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Private Versicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stipendien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Alimente, Unterhaltsansprüchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 2.2 Vermögen Ich verfüge / wir verfügen über folgende Vermögen

	Nein	Ja	Bezeichnung, Nummern
Bargeld			Fr.
Postkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bankkonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorsorgekonten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Freizügigkeitskonten/-policen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wertschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Grundeigentum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auto	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Andere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(Kunst, Antiquitäten, Schmuck, unverteilter Erbschaften, Darlehen, usw)

### 2.3 Schulden Ich habe / wir haben folgende Schulden

	Nein	Ja	Bezeichnung
Mietzinsausstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Krankenkassenprämien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Leistungssperre der Krankenkasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.
Andere Schulden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fr.

### 2.4 Wohnsituation

Ich wohne / wir wohnen mit folgenden Personen an der eingangs erwähnten Adresse

Name	Vorname	Geb-datum	Schule/Arbeit	Beziehung

Folgende Kinder haben ein regelmässiges Besuchsrecht

Tage pro Monat

### 2.5 Personalien unterstützungspflichtiger Verwandter

### 3. Vereinbarungen

#### 3.1 Allgemeine Vereinbarungen

Ihre Leistungen:

- Sie unternehmen alles Zumutbare, um Ihre Hilfsbedürftigkeit selber zu mildern oder zu beheben.
- Sie arbeiten mit dem Sozialamt zusammen, das heisst, dass Sie Termine und Abmachungen einhalten.
- Sie teilen uns Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unaufgefordert mit.

Unsere Leistungen:

- Wir richten Sozialhilfe gemäss separater Budgetberechnung aus.
- Wir beraten Sie in persönlichen und finanziellen Fragen.

#### 3.2 Besondere Vereinbarungen

Diese werden in einer separaten Unterstützungsvereinbarung festgehalten.

Sie bestätigen,

- dass Ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.
- dass Sie eine Kopie des vorliegenden Unterstützungsvertrages erhalten haben.
- dass Sie die Übersetzung erhalten haben.

Wir bestätigen,

- dass zu allen mit „ja“ beantworteten Punkten der Selbstdeklaration die entsprechenden Unterlagen vorliegen.

Luzern, 24. November 2009

Für das Sozialamt

---

Unterschrift Gesuchsteller/in

---

Unterschrift Ehegatte

---

Stadt Luzern  
Sozialamt  
Obergrundstrasse 3  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 72 22  
Fax: 041 208 72 52  
E-Mail: [sod.soa@stadtluzern.ch](mailto:sod.soa@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

## Unterstützungsvereinbarung

zwischen

**dem Sozialamt der Stadt Luzern,  
vertreten durch Sozialarbeiterin, Sozialhilfe**

und

**Hans Muster,  
Musterstrasse 99, 6000 Luzern**

Gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen des Unterstützungsvertrages vom 24. November 2009 werden folgende, besondere Vereinbarungen getroffen:

▪ **Herr Muster...**

Sollten Sie die Vereinbarungen nicht einhalten, kann Ihnen die wirtschaftliche Sozialhilfe während maximal 12 Monaten bis zu 15% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gekürzt oder (vorübergehend) eingestellt werden.

Sie bestätigen,

**dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.**

**dass Sie eine Kopie der vorliegenden Unterstützungsvereinbarung erhalten haben.**

Luzern, 24. November 2009

Für das Sozialamt

---

Unterschrift Gesuchsteller/in

---

Unterschrift Ehegatte

---

Stadt Luzern  
Sozialamt  
Obergrundstrasse 3  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 72 22  
Fax: 041 208 72 52  
E-Mail: [sod.soa@stadtluzern.ch](mailto:sod.soa@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

**Anhang 15 → Sachregister SHG / SHV / Wolffers**

Anlässlich einer amtsinternen Schulung der Abteilung Wirtschaftliche Sozialhilfe des Kantonalen Sozialamts wurde im Jahre 1997 dieses Sachregister erstellt. Im Mai 2006 wurde es überarbeitet und hilft bei der Suche von Informationen nach Stichworten.

<sup>1</sup> = Felix Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Verlag Paul Haupt 1993 ISBN 3-258-04783-9

<sup>2</sup> = Luzerner Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (Ausgabe vom 1. Januar 2005) SRL Nr. 892

<sup>3</sup> = Luzerner Sozialhilfeverordnung vom 13. Juli 1990 (Ausgabe vom 1. Januar 2005 + Änderung vom 26. April 2005) SRL Nr. 892a

<sup>4</sup> = Luzerner Verordnung über die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden vom 4. September 1992 SRL Nr. 892b

<b>Begriffe</b>	<b>Wolffers<sup>1</sup></b>	<b>SHG<sup>2</sup></b>	<b>SHV<sup>3</sup></b>
Aenderung der Verhältnisse	S.106, S.208	§11/2, §13	§25/4, §26/3
Akteneinsicht / Auskünfte	S.200f, S.218	§12	
Alimentenbevorschussung	S.26	§9, §13, §28, §§45-53	§6, §12, §§24-32, §35
Alleinerziehende	S.111, S.149		§34, §36
AHV	S.37		§35
Amtsgeheimnis	S.216ff	§14	
Arbeit	S.100, S.108ff	§28	§35
Arbeitslosenversicherung	S.38, S.109f		35
Armut: s. Bedürftigkeit			
ärztliche Untersuchungen	S.106f	§29b	
Asylbewerber	S.88, S.129, S.183ff	§60	<sup>4</sup>
Aufgabe der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.70, S.91	§2, §§20-72	
Auflagen	S.111f	§29/3+4	
Aufsichtsbeschwerde	S.207f		§12/4
Augenschein	S.96	§12	
Ausbildung	S.148f	§22/2	
Ausländer	S.88, S.92		
Auslandschweizer	S.44f		
Auto	S.150		
Bedarfsdeckungsprinzip	S.74f	§§28-30, §47, §56	§25f, §§33-35
Bedürftigkeit	S.126f	§2, §25, §28	
Bekleidung	S.145		
Bemessung der Hilfe	S.134ff	§30, §47, §56	§§25f, §§33-36
Beratung	S.46, S.121ff	§§25f	
Berufliche Vorsorge	S.37		
Berufswahl	S.100		
Beschwerde	S.206f	§75	§12, §21/2
Datenschutz	S.213ff	§14	
Disziplinar massnahmen	S.114, S.168f	§38, §59	
Drogenabhängige	S.53f, S.146	§26b	
Ehefreiheit	S.97f		
Eigentumsgarantie	S.99f		

Einkommen	S.153ff		§25, §33, §35
Einkommens-Freibetrag			13b+c
Einsprache	S.205f	§75	§12
Elternpflichten	S.110f	§45, §54b	
Entzug von Sozialhilfeleistungen	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff, S.188	§29/4	
Ergänzungsleistungen	S.26, S.37		§35
Ermessen	S.86, S.90f, S.95	§6, §30/2	§13a, §34
Ersparnisse	S.100		§26, §36
Erwerbstätigkeit	S.100, S.108ff, S.188		
Erwerbsunkosten	S.151		
Europäische Sozialcharta	S.41	§7	
Existenzminimum	S.77ff, S.134ff	§30, §54a, §56	§33, §34
Familieneinheit	S.136	§10, §28	§34, §35
familienrechtliche Unterstützungspflicht	S.171ff	§28, §36	§22/2
Familienzulagen / Kinderzulagen	S.38		§28, §35c
Ferien	S.152		
Finalprinzip	S.34f, S.165		
Finanzierung der Sozialhilfe	60f	§72a	§58a-c, §60b
Flüchtlinge	S.42, S.183ff	§61	
Fürsorgebehörde	S.59f	§4, §5, §15-19	§22
fürsorgerischer Freiheitsentzug	S.112f		
Garantie des Existenzminimums	S.77ff, S.166	§28, §30, §56	§34
Geldleistungen	S.128f	§29, §45, §47	§13
Gemeindeautonomie	S.139, S.211	§4, §5, §16	§11
Gesetzmassigkeitsprinzip	S.102f		
Gesundheitskosten	S.145f	§30	§34, §35
Glaubens- und Gewissensfreiheit	S.97	§6, §7	
Grundrechte	S.94ff	§6f, §30	
Gutscheine	S.129f	§29	
Handels- und Gewerbefreiheit	S.100		
Handlungsfähigkeit	S.93		
Hausbesuche	S.96	§6, §11f	
Haushaltsentschädigung	S.160		
Haustiere	S.152		
Heimatprinzip	S.39, S.50ff	§5, §§33f	§§18-22
Heimaufenthalt	S.53, S.65f, S.97	§§70-72	§10
Hypothekarzins	S.143		
Individualisierungsgrundsatz	S.73f, S.140	§2, §3, §6, §§11f, §28, §30	
Informationsfreiheit	S.99		
Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen		§44	§5, §23
Integration	S.73, S.77	§2f, §6,	
Integrationszulagen			§13a
interkantonale Kostenrückerstattung	S.49, S.54ff	§§33f	§§18f
internationale Vereinbarungen	S.41f		
Invalidenversicherung	S.37		35d

Justiziabilität	S.87		
Kausalprinzip	S.34f, S.165		
kirchliche Sozialhilfe	S.63ff	§26	
Kleinkredit	S.133		
Konkubinat	S.157ff		
Kostenersatzpflicht	S.49, S.54ff	§§31-35, §50, §72a	§§14-21, §58a-c, §60b
Kostengutsprache	S.66, S.130ff	§29b	
Krankenversicherung	S.38, S.145		
Kürzung von Sozialhilfeleistungen	S.89, S.107f, S.112, S.139, S.165ff	§29/4	
Lastenausgleich	S.60f	§72a	§58a-c, §60b
Meinungsfreiheit	S.98	§7	
Menschenwürde	S.44, S.69f, S.79, S.126	§7	
Methadonbehandlung	S.146		
Mietnebenkosten	S.144		
Mietzins	S.142f		
Militärversicherung	S.39		§35d
Minderjährige	S.88	§9, §§44-46, §51, §72	§§ 23-32
Missbrauch der Unterstützung	S.129, S.141, S.150	§38, §51, §59	§31b
Mitspracherecht des Hilfeempfängers	S.46, S.70, S.124, S.134	§7	
Mobilität	S.86, S.98, S.149f		
Musikunterricht	S.87, S.152		
Niederlassungsfreiheit	S.44, S. 51, S.98	§10	
Notfallhilfe	S.53f	§5	§4
Offizialgrundsatz	S.196f	§73	
Organisation der Sozialhilfe	S.59f	§§15-19	
örtliche Verhältnisse	S.127, S.136		
Parteivertretung	S.201		
Persönliche Freiheit	S.44, S.80f		
persönliche Hilfe	S.86, S.121ff	§§25-27, §§60f	§3
Pflichten des Hilfeempfängers	S.105ff	§11, §29/3	§§30f, §37
politische Rechte	S.101		
präventive Hilfe	S.163	§2, §21	
private Sozialhilfe	S.63ff, S.72	§§23f	
Privatkonkurs	S.153		
Prozessführung	S.153		
Radio	S.148		
Recht auf Leben	S.80	§28, §30	
rechtliches Gehör	S.198ff		
Rechtsanspruch auf Sozialhilfe	S.77ff, S.90ff	§25, §28, §§44f, §54, §§60f	
Rechtsfähigkeit	S.93		
Rechtsgleichheit	S.43, S.81, S.94f		
Rechtsmissbrauch	S.168		
Rechtsmittel	S.205ff	§75	§12

Rechtsmittelbelehrung	S.203		§12
Religion	S.97		
Revision	S.207		
Rückerstattung	S.176ff, S.189	§§37-41, §§51-53, §59	§22
rückwirkende Hilfe	S.74, S.164		
Sachleistungen	S.130, S.186	§23, §29	
Sachverhaltsermittlung	S.105f, S.197f, S.214f	§§11-13	
Schulden	S.152		
Selbsthilfe	S.71f	§2	
Selbstverschulden s. Verschulden			
SKOS-Richtlinien	S.27, S.48, S.137f	§30, §56	§34
Sozialbehörde	S.59f	§4, §§15-19, §§21-23	
Sozialdienst	S.59f		
soziales Existenzminimum	S.135f	§28, §30, §54, §56	§34
soziale Sicherung	S.33		
Sozialforschung	S.118, S.216	§21	
Sozialgesetzgebung	S.34		
sozialhilfeähnliche Leistungen	S.26	§24, §26	
Sozialinformation	S.119	§21	
Sozialstaat	S.33		
Sozialversicherungen	S.34ff, S.147		§35
staatsrechtliche Beschwerde	S.209ff		
Steuern	S.151		
Stipendien	S.26		
strafrechtliche Sanktionen	S.114f		
Subrogation	S.174		
Subsidiaritätsprinzip	S.71f, S.127	§8	
Subventionierung sozialer Dienste	S.119f	§62	§§40-52
Taschengeld	S.141f		
Telefon	S.148		
Transportkosten	S.86, S.98, S.149f		
Treu und Glauben	S.103f	§11	
unentgeltliche Rechtspflege	S.202		
Unfallversicherung	S.38, S.145		§35
Unterhalt	S.140f	§9, §30, §§44- 47	§§24-32, §34
Unterkunft	S.142f	§70	§§54-58
Unterstützungsantrag	S.196f	§73	§§2-11
Unterstützungseinheit	S.136		
Unterstützungsrichtlinien	27, 73, 136ff	30,47,56	ab 14ff
Unterstützungswohnsitz	S.51ff, S.92	§5	§1
Untersuchungsgrundsatz	S.197f	§12	
Ursachenbekämpfung	S.75	§21	
Verfahrensrecht	S.195ff	§§73-75	§12
Verfügung	S.202ff		§12
Verhältnismässigkeitsprinzip	S.104f		
Verkehrsauslagen	S.149f		
Vermögen	S.155ff		§26, §36

Verrechnung	S.75		
Verschulden	S.126, S.165ff, S.178		
Versicherungen	S.86, S.147		
Verwandtenunterstützung	S.171ff	§36	§22
vorläufige Aufnahme	S.192		
vormundschaftliche Massnahmen	S.112f, S.122		
Weisungen	S.111f	§§10-14, §24, §29	SHV
Weiterbildung	S.75, S.148f	§22, §26	
Wiedererwägung	S.206, S.208		
Willkürverbot	S.95f		
wirtschaftliche Hilfe	S.91, S.125ff	§3, §§28-35, §§37-41	§4, §§12f
Wohngemeinschaft	S.157ff		
Wohnortsprinzip	S.51	§5	§1
Wohnung	S.142f		
Wohnungsausstattung	S.86, S.100, S.144		
Zahnbehandlungen	S.87, S.146		
Ziel der Sozialhilfe	S.25, S.33ff, S.91	§2	
Zuständigkeitsordnung	S.44, S.49ff	§5, §16	
Zwangsmassnahmen	113		

**Anhang 16 → Schwereliste**

Quelle: www.svl-net.ch

**Der unterzeichnende Zahnarzt bestätigt, dass für die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung**

**für** ..... **geb.:** .....

**die nachstehende Schwereliste erfüllt ist.**

**Kriterien zur Unterstützung von orthodontischen Behandlungen durch die Sozialämter**

Es sollen nur schwerwiegende Anomalien gemäss der auch für die Pro Infirmis gültigen Schwereliste unterstützt werden:

- Overjet von mindestens 9mm und ein Winkel ANB von mindestens 7 Grad
- Kopf- und Kreuzbissrelation von 2 Front-Antagonistenpaaren und ein Winkel ANB von 1 Grad und weniger
- Stärkere Traumatisierung der Gingiva durch den Gegenbiss und ein Kieferbasenwinkel von 15 Grad und weniger
- Vertikal offener Biss nach Durchbruch der bleibenden Inzisiven und ein Kieferbasenwinkel von mindestens 37 Grad
- Nichtanlage von mehreren bleibenden Zähnen pro Kiefer
- Schwere Retention von einem oder mehreren bleibenden Zähnen (Eckzahn, Frontzahn)
- Schwere Dysplasien bleibender Zähne
- Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vorgängig zwecks weiterer Abklärungen ein spezielles Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen (Fernröntgenbild, Modellpaar) eingereicht werden

In Ergänzung der Pro Infirmis-Liste wird zum letztgenannten Punkt die Meinung vertreten, dass neben zahnärztlichen Kriterien auch soziale Aspekte zu berücksichtigen sind (Abklärung durch entsprechendes Sozialamt).

Ort und Datum: .....

Unterschrift: .....

Beilage: ..... Röntgenbilder

<b>A</b>		Generika	B.4.1
Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden	H.1	Glossar	I
AHV/IV/EO-Beiträge	B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	B.2
AHV-Vorbezug	E.2.4	Grundeigentum	E.2.2
Alternativmedizin oder andere Leistungen	C.1.1.3	Grundprinzipien der Sozialhilfe	A.4
Alimentenbevorschussung	F.3.3	Grundsatz und Freibeträge	E.2.1
Alimenteninkasso	F.3.3		
Alkoholtherapie Stationäre	C.1.1.13	<b>H</b>	
Amtliche Gebühren	C.1.8.7	Haushaltsführung	F.5.2, F.5
Anwaltskosten	C.1.8.6	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Anhang
Arbeitsintegration	Anhang	Hausrat- und Haftpflichtversicherung	C.1.8.9
Augenkontrolle	C.1.1.9	Heroinprogramm	C.1.1.11
Ausweisverlängerungen	C.1.8.7	Horte	C.1.3.1
Auszahlung von Unterstützungsleistungen	A.7		
Autokosten	C.1.2	<b>I</b>	
		Integrationsangebote	Anhang
<b>B</b>		Integrationsmassnahmen	D.3
Bestattungskosten	C.1.8.6	Integrationszulage	C.3
Betreibungsrechtliches Existenzminimum	B.2.1	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige	C.2
Bevorschusste Leistungen Dritter	F.2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	D.4
Brillen	C.1.1.10		
		<b>K</b>	
<b>D</b>		Kauf von Musikinstrumenten	C.1.8.5
Deutschkurs für Fremdsprachige	C.1.4.3	Kieferorthopädische Behandlung	B.4.2
Diätkosten	C.1.1.8	Kinderhorte	C.1.3.1
Dolmetscher	C.1.8.6	Kindertagesstätten (Kitas/Krippen)	C.1.3.1
Drogentherapie Stationäre	C.1.1.12	Kleinreparaturen	B.3.1
		Konkubinats	F.5.1, F.5
<b>E</b>		Kontaktlinsen und -mittel	C.2.10
Einbürgerungen	C.1.8.7	Krankenkassenprämien	B.4.1
Einkommen	E.1	Kürzungen von Unterstützungsleistungen	A.8
Einkommens-Freibeträge	E.1.2		
Einwohnerkontrolle	C.1.8.7	<b>L</b>	
Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen	C.1.1.12	Lebensversicherungen	E.2.3
Entzugseinrichtungen	C.1.1.12	Lohnpfändung	B.2.1
Erholung	C.1.6		
		<b>M</b>	
<b>F</b>		Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration	D
Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel)	C.1.2	Materielle Grundsicherung	B
Fahrzeugkosten	C.1.2	Medizinisch indizierte Hilfsmittel	C.1.1.7
Familienbegleitung	C.1.8.8	Medizinisch indizierte Transporte	C.1.1.6
Familienergänzende Kinderbetreuung	C.1.3.1	Medizinische Grundversorgung	B.4
Familienrechtliche Unterstützungsspflicht (Verwandtenunterstützung)	F.4	Merkblatt über die Aufteilung der Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kopfquoten	Anhang
Ferien	C.1.6	Miete von Musikinstrumenten	C.1.8.5
Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten	F	Mietzinsausstände	B.3.1
Finanzierung von Aus- und Weiterbildung	D.3.1	Mietzinsdepot	B.3.3
Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse	B.4.1	Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen	B.3.1
Freizeitbeschäftigung	C.1.8.5	Mietzinse bei Einreichung Trennung, Scheidung, Konvenium	B.3.1
Freizügigkeitsguthaben 2. und 3. Säule	E.2.5	Mietzinsrichtlinien	Anhang, B.3.1
Fremdbetreuung von Kindern	C.1.3.1	Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel	B.3.1
Fremdplatzierte Kinder	C.1.3.2	Mittagstische	C.1.3.1
		Möbeleinlagerung	C.1.8.3
<b>G</b>		Mobiliaranschaffungen	C.1.8.1
Geburtszulagen	E.1.5	Musikunterricht für Kinder	C.1.4.1

Musterabtretung	Anhang	Stellensuche	C.1.8.4
		Steuern	C.1.5
<b>N</b>		Stipendien	D.3.1
Nachhilfeunterricht	C.1.4.1	Straf- und Massnahmenvollzug	B.2.3.1
Nebenkosten (Heizung / Warmwasser usw.)	B.3.2	Strom/Gas/Wasser	B.2.2
Nebenkosten in Heimen	Anhang		
Nichtkassenpflichtige Medikamente	C.1.1.5	<b>T</b>	
		Tageselternvermittlung	C.1.3.1
<b>O</b>		Taxausgleich in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe für Bewohner in Luzerner Alters- und Pflegeheimen	Anhang
Obligatorische Schulkosten	C.1.4.2	Therapieabbruch	C.1.1.12
		Trinkgeld	C.1.2
<b>P</b>		Trinkgelder	E.1.6
Passkosten	C.1.8.7		
Prämien für Zusatzversicherungen	C.1.1.1	<b>U</b>	
Prämienverbilligung	F.2	Übersetzungskosten	C.1.8.6
Praxishilfen	H	Unterhaltungspflicht	F.3
Psychotherapie	C.1.1.4	Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	A.6
<b>Q</b>		Unterstützungsvertrag / Unterstützungsvereinbarung	Anhang
Quellensteuer	E.1.4, C.1.5	Urlaub	C.7
<b>R</b>			
Rechte und Pflichten unterstützter Personen	A.5	<b>V</b>	
Rechtsgrundlagen	G	Velo und Veloanhänger	C.1.8.6
Rechtsschutzversicherung	B.2.2	Vermögen	E.2
Reinigungskosten	C.9.2	Vermögensfreibeiträge	E.2.1
Reisekosten ins Ausland	C.1.7	<b>W</b>	
<b>S</b>		Wegzug aus der Gemeinde	C.1.7
Sachregister SHG / SHV / Wolffers	Anhang	Wohn- und Lebensgemeinschaften	F.5
Schäden aus Mietverhältnissen	B.3.1	Wohnungskosten	B.3
Schülerhorte	C.1.3.1	<b>Z</b>	
Schulmaterial	C.1.4.1	Zahnarztkosten	B.4.2
Schulskosten	C.1.4.2	Zahnbehandlungskosten im Ausland	B.4.2
Schulzahnarzt	B.4.2	Ziele der Sozialhilfe	A.1
Schwereliste	Anhang	Zügel-, Transport- und Reinigungskosten	C.1.8.2
Service-“Stock“	C.1.2	Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	A.2
Situationsbedingte Leistungen	C	Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	A.9
Sozialarbeiterischer Handlungsplan	Anhang		
Sozialhilfe im Licht der gesellschaftlichen Entwicklung	A.3		
Spezielle Wohnformen und Pauschalen für Personen in stationären Einrichtungen	Anhang		
SPITEX	C.1.1.2		